

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A und B

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Mai 1952

Nummer 34

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Ministerpräsident.

B. Innenministerium.

C. Finanzministerium.

RdErl. 23. 5. 1952, Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der versorgungsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 9. Mai 1952. S. 561.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Justizministerium.

L. Staatskanzlei.

C. Finanzministerium

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der versorgungsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 9. Mai 1952 *)

— RdErl. d. Finanzministers v. 23. 5. 1952 — B 3030 —
5433/IV —

Die Bundesregierung hat am 9. Mai 1952 die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der versorgungsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen erlassen, die ich nachstehend zur Kenntnis bringe. Ich bitte, nach ihnen zu verfahren.

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der versorgungsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 9. Mai 1952

Zur Durchführung der versorgungsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. 5. 1951 (BGBl. I S. 307) gegenüber dem Personenkreis des Kap. I und des § 62 werden mit Zustimmung des Bundesrates folgende Verwaltungsvorschriften erlassen:

A. Allgemeines

I.

Unterabschnitt 3 (§§ 29 bis 42) gilt

1. für die am 8. 5. 1945 im Dienst befindlichen Beamten einschließlich der Wehrmachtbeamten (§ 1 Abs. 1 Nr. 1),
 - a) die mit Ablauf des 8. 5. 1945 als in den Ruhestand getreten (§ 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2) oder entlassen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2, § 6 Abs. 1) gelten,
 - b) die als Beamte zur Wiederverwendung (§ 5 Abs. 2)
 - aa) Übergangsgehalt (§ 37) beziehen,
 - bb) vor dem Inkrafttreten des Gesetzes dienstunfähig geworden sind oder das 65. Lebensjahr vollendet haben und von diesem Zeitpunkt ab als im Ruhestand befindlich gelten (§ 35 Abs. 1 Satz 3),
 - cc) nach dem Inkrafttreten des Gesetzes infolge Dienstunfähigkeit oder Vollendung des 65. Lebensjahres

(§ 35 Abs. 1 Satz 1) oder auf ihren Antrag (§ 35 Abs. 1 Satz 4) in den Ruhestand treten,

- dd) die Voraussetzungen des § 30 (Ruhegehaltsberechtigung) nicht erfüllen und bei Eintritt der Dienstunfähigkeit oder Vollendung des 65. Lebensjahres als entlassen gelten (§ 35 Abs. 2),

2. für die Hinterbliebenen der unter Nr. 1 bezeichneten Personen (§ 1 Abs. 1 Nr. 5),

3. für die sonstigen in Kapitel I Abschnitt III bis VII des Gesetzes bezeichneten Personen und ihre Hinterbliebenen, soweit für diese Vorschriften des Unterabschnitts 3 für anwendbar erklärt sind.

II.

1. Sofern die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Personen und ihre Familienmitglieder (Ehefrau, Kinder) ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt zu verschiedenen Zeitpunkten im Bundesgebiet genommen haben und nur bei einem Teil von ihnen die Voraussetzungen des § 4 erfüllt sind, gilt für die Hinterbliebenenversorgung folgendes:

- a) Sind bei dem Ehemann (Vater) die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 erfüllt, so haben seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihres Zuzugs in das Bundesgebiet.
- b) Ist der Ehemann (Vater) erst nach dem Stichtag vom 23. 5. 1949 in das Bundesgebiet übersiedelt und sind bei ihm auch die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 nicht erfüllt, so haben seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung, wenn sie selbst die Voraussetzungen des § 4 erfüllen.
2. Nr. 1 b gilt sinngemäß, wenn der Ehemann (Vater) bis zu seinem Tode weder Wohnsitz noch dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet gehabt hat. Die Versorgung richtet sich nach der Rechtsstellung, die der Verstorbene bei Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Bundesgebiet nach den §§ 5, 6 erlangt hätte (vgl. auch Nr. 7 Abs. 10 zu § 49).

III.

Für die Prüfung und Feststellung der Rechtsstellung gilt das Rundschreiben des BMdI. vom 2. 10. 1951 — 2610 — 2080/51 — entsprechend. Zur Festsetzung der Versorgungsbezüge sind die Personalakten der Fachverwaltungsstellen, insbesondere der Personal- und Feststellungsbogen (sofern eine Ausfertigung davon der Festsetzungsbehörde nicht bereits vorliegt) heranzuziehen.

*) Sonderdrucke dieses Erlasses können bei Bestellung bis zum 14. Juni 1952 durch die August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

B. Einzelvorschriften

Zu § 29

1. Abschnitt VIII des DBG findet gemäß § 79 in der für die Bundesbeamten geltenden Fassung vom 30. 6. 1950 (BGBl. S. 279), der DV dazu in der Bundesfassung vom 28. 10. 1950 (BGBl. S. 733) und der AB dazu in der Bundesfassung vom 24. 1. 1951 (BGBl. I S. 99) Anwendung. Vorschriften anderer Abschnitte des DBG (Bundesfassung), die die versorgungsrechtlichen Vorschriften des Abschnitts VIII ergänzen, sind anzuwenden, z. B. §§ 163, 167, 168, 169, 170, 179, 184 Abs. 1 Satz 3 DBG, soweit sie mit den Vorschriften der §§ 29 ff. des Gesetzes zu Artikel 131 GG nicht im Widerspruch stehen. Zu beachten ist ferner das Gesetz über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung vom 29. 3. 1951 (BGBl. I S. 215).

2. Nicht mehr anwendbar sind die Vorschriften der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 9. 10. 1942 (RGBl. I S. 580) und des § 27 a des früheren Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes (EWFVG) vom 6. 7. 1939 in der Fassung vom 7. 5. 1942 (RGBl. I S. 286). Wegen der Folgen des Wegfalls dieser Vorschriften vergleiche insbesondere Nr. 10 Abs. 2 zu § 29, Nr. 4 Abs. 2 zu § 30 und Nr. 2 zu § 34 und wegen der Regelung bereits am 8. 5. 1945 bestehender Ansprüche Nr. 1 und 2 zu § 48 und Nr. 4 Abs. 2 und 3 zu § 64.

3. (1) Die für Beamte aus dem Sudetengau, Österreich, Böhmen und Mähren, den Ostgebieten usw. erlassenen beamtenrechtlichen Sondervorschriften, z. B. die VO vom 15. 12. 1938 (RGBl. I S. 1810), die DB dazu vom 30. 3. 1939 (RGBl. I S. 682) und die VO vom 19. 10. 1939 (RGBl. I S. 2059) sind, auch hinsichtlich der Anrechnung von Dienstzeiten als ruhegehaltfähiger Dienstzeit, insoweit anzuwenden, als sie den Vorschriften in Abschnitt VIII DBG in der Bundesfassung nicht widersprechen, insbesondere nicht auf Grund der Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse überholt sind. Dienstzeiten im Beamtenverhältnis oder im Wehrdienst des Herkunftslandes stehen der Beamtendienstzeit nach § 81 DBG oder der Wehrdienstzeit nach § 82 Nr. 1 DBG gleich. Sie sind somit, da Grundlage für die Anrechnung nicht die Kannvorschrift des § 85 Abs. 1 Nr. 3 DBG ist, auch in die 10jährige Wartezeit für die Erlangung der Ruhegehaltsberechtigung nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 einzurechnen. Dagegen ist eine Zeit, während der Ruhegehalt oder sonstige laufende Versorgungsgenüsse gezahlt worden sind (vgl. Nr. 13 Abs. 1 Nr. 2 der obengenannten VO vom 30. 3. 1939), nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit anzurechnen, es sei denn, daß die Versetzung des Beamten in den Ruhestand nachweislich wegen seines Bekenntnisses zum Deutschtum erfolgt ist. Wurde der Beamte aus gleichem Grunde entlassen, so kann die Zeit, während der er entlassen war, als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden (vgl. Nr. 13 Abs. 3 der VO vom 30. 3. 1939).

(2) Im übrigen vgl. wegen der volksdeutschen Vertriebenen Nr. 4 zu § 32, wegen der volksdeutschen Umsiedler die Richtlinien zur Ausführung des § 51 und wegen der bei der Einführung des DBG in den sudeten-deutschen Gebieten am 1. 1. 1939 bereits vorhandenen Versorgungsberechtigten Nr. 5 zu § 64.

4. Übergangsgeld (§ 62 DBG) und Abfindung für verheiratete weibliche Beamte (§§ 63 bis 65 DBG) sind nicht vorgesehen.

5. § 70 DBG gilt nach § 35 Abs. 1 Satz 4 für Beamte zur Wiederverwendung.

6. (1) Die Vorschriften des § 73 Abs. 1 DBG, auf die in § 5 Abs. 1 verwiesen ist, sind in allen Fällen anzuwenden, in denen über das Vorliegen der Dienstunfähigkeit bei Beamten einschließlich der Polizeivollzugsbeamten, Wehrmachtbeamten und den wie Wehrmachtbeamte zu behandelnden Berufsoffizieren des Truppendienstes (§ 54) zu entscheiden ist (§ 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2, § 30 Abs. 1 Nr. 2, § 35 Abs. 1 und 2, § 69). Für Berufssoldaten (§ 53) und berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes (§ 55) gilt die Vorschrift des § 53 Abs. 1 Satz 3 (vgl. auch Nr. 4 Abs. 2 a zu § 53).

(2) Zuständig für die Feststellung der Dienstunfähigkeit ist die oberste Dienstbehörde (§ 60) oder die von ihr ermächtigte nachgeordnete Behörde (vgl. auch § 35 Abs. 1 Satz 2). Kosten für amtsärztliche oder versorgungssärztliche Untersuchungen, die zur Feststellung der Dienstunfähigkeit angeordnet werden, zahlt die Behörde.

7. § 75 DBG findet keine Anwendung. Der Eintritt in den Ruhestand nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, § 6 Abs. 2, § 35 Abs. 1 Satz 1 und 3 erfolgt nach Feststellung der Dienstunfähigkeit kraft Gesetzes (vgl. auch Nr. 3 zu § 35).

8. Eine dem § 76 Abs. 1 DBG entsprechende Vorschrift über die Versetzung von Beamten auf Widerruf in den Ruhestand enthält § 6 Abs. 2. An die Stelle von § 76 Abs. 2 und 3 DBG ist § 36 Abs. 2 des Gesetzes zu Artikel 131 GG getreten.

9. Für den Beginn des Ruhestandes gilt, abgesehen von dem Fall des § 70 DBG (vgl. Nr. 5 zu § 35), nicht die in § 78 Abs. 2 DBG vorgesehene Frist, sondern der in den §§ 5, 6 und 35 jeweils bestimmte Zeitpunkt. Wegen der zu erteilenden Bescheide vgl. Nr. 3 zu § 35; entsprechende Mitteilungen über die Rechtsstellung sind, soweit noch erforderlich, auch den in §§ 5, 6 bezeichneten Personen zuzustellen.

10. (1) Die am 8. 5. 1945 erreichten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 80 DBG) werden durch eine spätere Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 35 Abs. 3) nicht verändert.

(2) Infolge Aufhebung der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 9. 10. 1942 (vgl. Nr. 2) findet § 80 Abs. 2 DBG uneingeschränkt Anwendung.

(3) Die von den Beamten der Gemeinden (Gemeindeverbände) zuletzt bezogenen Dienstbezüge sind als ruhegehaltfähige Dienstbezüge (§ 80 DBG) insoweit nicht zu berücksichtigen, als sie über den in den Richtsrichtlinien für die Besoldung der Gemeindebeamten — RdErl. des RMDl. vom 22. 7. 1941 — V d 1116/41 — 3801 — vorgesehenen Bezügen liegen.

(4) Hinsichtlich der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind für die früheren Polizeivollzugsbeamten und die früheren Beamten des Ingenieurkorps der Luftwaffe § 65 und die dazu ergehende Rechtsverordnung zu beachten.

(5) Bei den Berufsoffizieren des Truppendienstes und ähnlicher Dienstgattungen (§ 54) sind der Berechnung der Versorgungsbezüge die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu Grunde zu legen, die sie in ihrer letzten Stellung als Wehrmachtbeamte bis zum Eintritt des Versorgungsfalles, spätestens bis zum 8. 5. 1945 erreicht hätten (vgl. Nr. 1 Abs. 5 zu § 54). Absatz 2 bleibt unberührt.

11. Durch den Wegfall der Vorschriften in Nr. 2, 3 und 4 des § 82 DBG (Bundesfassung) ergibt sich folgendes:

a) Die Dienstzeit, die von den unter § 55 fallenden berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes als Reichsarbeitsdienstführer abgeleistet worden ist, steht ebenso wie die berufsmäßige Wehrdienstzeit der Berufssoldaten (§ 53) der Beamtendienstzeit nach § 81 DBG gleich (vgl. Nr. 4 Abs. 2 c zu § 53 und Nr. 5 Abs. 2 a zu § 55).

b) Die Zeit der vollen Beschäftigung als Inhaber eines Versorgungsscheines im öffentlichen Dienst kann beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 85 Abs. 1 Nr. 5 DBG als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden (vgl. Nr. 3 zu § 32).

c) Nach b ist auch bei Militäranwärtern und Anwärtern des Reichsarbeitsdienstes, die eine gleiche Beschäftigung ausgeübt haben, zu verfahren.

12. (1) Soweit bei Beamten zur Wiederverwendung, die bis Ablauf des 8. 5. 1945 einen Dienstunfall erlitten haben, noch ein Heilverfahren notwendig sein sollte, ist dieses nach § 109 DBG nebst DV und AB durchzuführen. Das gleiche gilt für wiederverwendete Beamte (§§ 19 ff.).

(2) Auf unfallverletzte Beamte, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, § 6 Abs. 1 oder § 35 Abs. 2 als entlassen gelten, und ihre Hinterbliebenen ist § 120 DBG entsprechend anzuwenden.

(3) Für unfallverletzte Beamte zur Wiederverwendung, Ruhestandsbeamte oder frühere Beamte, denen durch dienststrafgerichtliches Urteil (vgl. § 9) die Rechte aus dem Gesetz aberkannt werden, für unfallverletzte Beamte zur Wiederverwendung, die infolge strafgerichtlichen Urteils unter Verlust des Versorgungsanspruchs aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden (§ 53 DBG in Verbindung mit § 9 des Gesetzes zu Artikel 131 GG), sowie für unfallverletzte Ruhestandsbeamte, die infolge strafgerichtlichen Urteils ihren Versorgungsanspruch verlieren (§ 132 DBG in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zu Artikel 131 GG), und ihre Hinterbliebenen gilt § 121 DBG.

(4) Soweit ein auf die gleiche Verletzung gegründeter Anspruch auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz vom 20. 12. 1950 (BGBl. S. 791) besteht, ist in den Fällen des Abs. 1 und 2 Beginn und Höhe der Leistungen nach §§ 109, 120 DBG dem zuständigen Versorgungsamt mitzuteilen; in den Fällen des Abs. 3 ist Unfallfürsorge nach § 121 DBG nicht zu gewähren.

(5) Falls Schadensersatzansprüche (§ 139 DBG) geltend gemacht werden können, ist das Erforderliche zu veranlassen.

(6) Für unfallverletzte frühere Beamte, die nach § 3 Nr. 2 bis 5 keine Rechte nach Kapitel I des Gesetzes haben, und ihre Hinterbliebenen gilt § 72 Abs. 3.

13. Etwaige Beschränkungen nach den §§ 7 und 8 sind bei der Bemessung der Versorgungsbezüge zu berücksichtigen.

14. Hinsichtlich der Zuständigkeit für Entscheidungen sowie für die Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen oder die Gewährung sonstiger Kannbezüge nach den Vorschriften des Abschnitts VIII DBG vgl. die Verwaltungsvorschriften zu § 60.

Zu § 30

1. Die Wartezeit für die Erlangung der Ruhegehaltsberechtigung (Abs. 1 Nr. 1) beginnt frühestens — wie die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 32 — mit Vollendung des 21. Lebensjahres.

2. Einzurechnen in die Wartezeit sind die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähig geltenden Dienstzeiten nach §§ 81, 82, 83, 168, 169, 170 u. 179 Abs. 7 DBG in der Bundesfassung (vgl. Nr. 1 zu § 29), die Zeiten des Vorbereitungsdienstes der in der DV Nr. 12 § 184 DBG bezeichneten Staatsdienstsanwärter sowie die in § 35 Abs. 3 bezeichneten Zeiten. Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes bleiben außer Betracht, da sie nach § 73 Abs. 2 nur bei der Berechnung des Ruhegehalts berücksichtigt werden.

3. Zeiten nach § 85 Abs. 1 Nr. 5 DBG sind in die Wartezeit insoweit einzurechnen, als sie nach dieser Vorschrift als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden (vgl. Nr. 3 zu § 32). Die nach § 67 Abs. 1 Satz 2 oder nach sonstigen Kannvorschriften (§§ 84, 85 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, § 179 Abs. 9 DBG) als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigten Zeiten sind auf die Wartezeit nicht anrechenbar.

4. (1) § 30 Abs. 1 Nr. 2 gilt nur für Beschädigungen, die bis Ablauf des 8. 5. 1945 eingetreten sind.

(2) Gesundheitliche Schädigungen, die nicht im ursächlichen Zusammenhang mit dem Beamtendienst stehen, z. B. die zum Wehrdienst, Notdienst (Notdienstverordnung vom 15. 10. 1938 — RGBl. I S. 1441 —) oder Luftschutzdienst (Erste DV zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 1. 9. 1939 — RGBl. I S. 1630 —) einberufene Beamte in diesem Dienst erlitten haben, gelten nicht als Dienstbeschädigung im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 2 (vgl. auch Nr. 2 zu § 29).

(3) Unter § 30 Abs. 1 Nr. 2 fallen aber Dienstbeschädigungen der Beamten, die als solche Kriegseinwirkungen ausgesetzt waren, z. B. der für Zwecke der Wehrmacht eingesetzten Bahn- und Postbeamten, der Beamten, die bei ihren Dienststellen Aufgaben des zivilen Luftschutzes wahrgenommen haben, der Wehrmachtbeamten, die als solche im Fronteinsatz gestanden haben.

Zu § 31

1. Ob Beförderungen vorliegen, bestimmt sich nach der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 12. 11. 1951 (BGBl. I S. 886).

2. Planmäßige Anstellung eines Beamten auf Lebenszeit, Zeit oder Widerruf ist die Ernennung unter erstmaliger Einweisung in eine Planstelle (vgl. § 1 der Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung vom 14. 10. 1936 — RGBl. I S. 893 —). Ihr steht gleich bei

a) Berufssoldaten der erstmalige berufsmäßige Eintritt in den Wehrdienst oder die erstmalige Berufung in den Dienst der Landespolizei (vgl. Nr. 2 Abs. 2 und 3 zu § 53) und, soweit sie Offiziersanwärter (Fahnenjunker) waren, die Ernennung zum Leutnant,

b) Reichsarbeitsdienstführern die erstmalige Ernennung zum planmäßigen Reichsarbeitsdienstführer,

c) Angestellten der erstmalige Eintritt in ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis bei Dienststellen des Reiches, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder bei einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechtes, wenn dieser nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres liegt, andernfalls der Beginn des 19. Lebensjahres.

Eine rückwirkende Einweisung in eine Planstelle ist für den Zeitpunkt der Ernennung ohne Bedeutung.

3. (1) Die zu berücksichtigenden Beförderungen aus der Zeit vom 30. 1. 1933 bis zum 8. 5. 1945 bestimmen sich nach den abgeleiteten Dienstjahren, beginnend vom Tage der planmäßigen Anstellung (vgl. Nr. 2), wenn vor dem 30. 1. 1933 keine Beförderungen erfolgt sind, andernfalls vom Tage der letzten Beförderung vor diesem Zeitpunkt; Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die nach § 81 Abs. 1 Nr. 3 DBG nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden können, bleiben außer Betracht. In den Fällen der §§ 3 bis 5 der Ersten Verordnung ist wie folgt zu verfahren:

a) Bei Aufstieg in eine höhere Dienstlaufbahn nach dem 30. 1. 1933 (§ 3) finden die Vorschriften der §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und 31 Abs. 1 des Gesetzes nur für die auf die Aufstiegsbeförderung folgenden Beförderungen Anwendung. Ob sie zu berücksichtigen sind, richtet sich nach der Zeit, die nach der Aufstiegsbeförderung abgeleistet ist.

b) Mehrere Dienstverhältnisse, auch solche bei verschiedenen Dienstherren (§§ 4, 5), sind, sofern dies für den Betreffenden günstiger ist, als ein einheitliches Dienstverhältnis zu betrachten. Demgemäß zählt als planmäßige Anstellung nur die Anstellung im ersten Dienstverhältnis, als Beförderung nur die erstmalige Erreichung einer Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt. Zeiten der Unterbrechung bleiben außer Betracht. Beim Vorliegen mehrerer Dienstverhältnisse im Sinne des § 5 sind die dort angeführten vergleichbaren Besoldungsgruppen zu beachten.

(2) Die Anzahl der Dienstjahre geteilt durch sechs ergibt die Zahl der zu berücksichtigenden Beförderungen. Bruchteile werden nicht aufgerundet.

(3) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich nach der Besoldungsgruppe, die der Beamte, Berufssoldat oder Reichsarbeitsdienstführer bei der letzten zu berücksichtigenden Beförderung erreicht hatte oder erreicht haben würde und der in dieser Besoldungsgruppe zu berücksichtigenden Dienstaltersstufe. § 80 Abs. 2 DBG findet Anwendung. Entsprechendes gilt für Angestellte.

Zu § 32

1. Die Steigerungssätze für das Ruhegehalt (Absatz 1) ergeben sich aus folgender Übersicht:

Zahl der vollendeten ruhegehaltfähigen Dienstjahre	Ruhegehalt (v. H. der ruhegehalt- fähigen Dienstbezüge)
10	35
11	37
12	39
13	41
14	43
15	45
16	47
17	49
18	51
19	53
20	55
21	57
22	59
23	61
24	63
25	65
26	66
27	67
28	68
29	69
30	70
31	71
32	72
33	73
34	74
35	75

2. Neben den in Nr. 11 zu § 29 genannten Änderungen ergibt sich für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit durch Abs. 1 Satz 2 insoweit eine weitere

Änderung, als in den §§ 81 bis 85 und 179 Abs. 7 DBG an die Stelle des 27. Lebensjahres das 21. Lebensjahr getreten ist. Die DV und AB zu diesen Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

3. (1) Beschäftigungszeiten nach § 85 Abs. 1 Nr. 5 DBG und der AB Nr. 2 Abs. 1 dazu können nunmehr von der Vollendung des 21. Lebensjahres ab angerechnet werden mit der Maßgabe, daß die anrechnungsfähige Dienstzeit um mindestens 4 Jahre (statt bisher 10 Jahre) gekürzt wird und dabei als Vordienstzeiten gelten:

- a) Zeiten, in denen der Beamte nach dem vollendeten 17. Lebensjahr bis zur Begründung des Beamtenverhältnisses eine Beschäftigung im Sinne von § 85 Abs. 1 Nr. 5 wahrgenommen hat,
- b) Dienstzeiten, die er etwa vor Vollendung des 21. Lebensjahres im Sinne des § 81 Abs. 1, § 82 DBG zurückgelegt hat.

Dementsprechend würde die Beschäftigungszeit als Angestellter in den in der AB Nr. 2 Abs. 1 zu § 85 Abs. 1 Nr. 5 angeführten Beispielen wie folgt zu berücksichtigen sein:

im Beispiel I
bisher keine Anrechnung,
künftig anrechenbar höchstens 4 Jahre,
im Beispiel II
anrechenbar bisher 2 Jahre 112 Tage,
künftig höchstens 8 Jahre 112 Tage.

(2) Liegen bei Vordienstzeiten nach § 85 Abs. 1 Nr. 4 DBG zugleich die Voraussetzungen für die Anrechnung nach § 85 Abs. 1 Nr. 5 DBG vor, so ist nach letzterer Vorschrift zu verfahren, falls von der Anrechnung die Erfüllung der 10jährigen Wartezeit für die Erlangung der Ruhegehaltsberechtigung nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 abhängt.

4. Die Umrechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für die versorgungsberechtigten volksdeutschen Vertriebenen ist durch die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes vom 12. 11. 1951 (BGBl. I S. 887) geregelt. Im übrigen sind die für die volksdeutschen Umsiedler (§ 51) geltenden Vorschriften anzuwenden. Hinsichtlich der Berücksichtigung von Dienstzeiten im Beamtenverhältnis oder im Wehrdienst des Herkunftslandes als ruhegehaltfähiger Dienstzeit gilt Nr. 3 zu § 29 entsprechend.

Zu § 33

1. (1) Das Ruhen der Versorgungsbezüge richtet sich allgemein nach §§ 127 ff. DBG und den DV und AB dazu in der Bundesfassung. Bestimmungen in früheren Rund-erlassen, die diesen DV und AB nicht entsprechen, sind nicht mehr anzuwenden. Auch § 14 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 9. 10. 1942 (RGBl. I S. 580) gilt nicht mehr (vgl. Nr. 2 zu § 29).

(2) Hinsichtlich der Behandlung der Kinderzuschläge bei der Ruhensberechnung ist zu berücksichtigen, daß der Kinderzuschlag für ein und dasselbe Kind nur einmal gewährt werden darf (§ 14 Abs. 6 Reichs-Bes.Ges., § 12 Abs. 2 ATO, AB Nr. 6 Abs. 2 zu § 127 DBG). Bei im öffentlichen Dienst verwendeten Versorgungsberechtigten, denen nach BV Nr. 73 Abs. 2 in Verbindung mit § 140 DBG die Kinderzuschläge — ohne Rücksicht auf die neben den Versorgungsbezügen zustehenden Kinderzuschläge — von der Beschäftigungsbehörde zu zahlen sind, wird eine Doppelzahlung durch die Anwendung der Ruhensvorschriften (AB Nr. 6 zu § 127 DBG) ausgeschaltet, indem die Kinderzuschläge in der Ruhensberechnung bei dem Einkommen aus der Verwendung mit dem tatsächlich gewährten Betrage, bei dem früheren Dienst Einkommen mit dem neben den zu regelnden Versorgungsbezügen gewährten Betrage eingesetzt werden. Verbleibt nach dieser Berechnung — bei geringer Höhe des Einkommens aus der Verwendung — noch eine Doppelzahlung, so ist nach AB Nr. 6 Abs. 2 zu § 127 DBG zu verfahren.

2. Durch § 33 Abs. 2 ist das in § 127 Abs. 4 Satz 2 DBG bezeichnete Einkommen unter Wegfall der Schongrenze von 300 DM dem Einkommen aus sonstiger Beschäftigung im öffentlichen Dienst völlig gleichgestellt; die AB Nr. 7 zu § 127 DBG ist insoweit nicht anzuwenden.

3. (1) Zu den steuerpflichtigen Arbeitseinkünften gehören:

- a) bei Land- und Forstwirtschaft:
wenn der Versorgungsberechtigte den Betrieb selbst bewirtschaftet, der Bruttobetrag des Arbeitslohnes, der einem angestellten Leiter des Betriebes üblicherweise gezahlt werden würde,

b) bei Gewerbebetrieb:

der Bruttobetrag des Arbeitslohnes, der einem angestellten Leiter des Betriebes üblicherweise gezahlt werden würde,

c) bei selbständiger Arbeit:

der Gewinn, der der letzten Veranlagung durch das Finanzamt zu Grunde gelegt wird,

d) bei nichtselbständiger Arbeit:

Gehälter, Löhne, Gratifikationen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im privaten Dienst gewährt werden (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG.). Bei der Ermittlung dieser Einkünfte ist vom Bruttobetrag auszugehen.

Vom Bruttobetrag sind abzugsfähig:

- aa) Beiträge zu Berufsständen und sonstigen Berufsverbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist,
- bb) notwendige Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, es sei denn, daß der Arbeitnehmer aus persönlichen Gründen seinen Wohnsitz in einem Ort nimmt, in dem die Arbeitnehmer des Betriebes üblicherweise nicht zu wohnen pflegen,
- cc) Aufwendungen für Arbeitsmittel (Werkzeuge und übliche Berufskleidung),
- dd) die Absetzung für Abnutzung eines Wirtschaftsgutes, dessen Verwendung oder Nutzung durch den Arbeitnehmer zur Erzielung von Arbeitslohn sich erfahrungsgemäß über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt,
- ee) die Zuschüsse zur Förderung des Wohnungsbaues und des Schiffsbaues im Sinne der §§ 7 c und 7 d Abs. 2 EStG.

Die nähere Bestimmung der zu aa bis ee bezeichneten Begriffe ergibt sich aus den jeweils geltenden Lohnsteuer-Richtlinien. Als Nachweis der Höhe der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit dienen die Lohnbescheinigungen des Arbeitgebers. Bei gleichbleibendem Wochenarbeitsverdienst ist als Monatsverdienst das Viereindrittel des wöchentlichen Verdienstes anzusehen.

Bei schwankenden Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ist zunächst bei der monatlichen Regelung das voraussichtliche Durchschnittseinkommen in die Ruhensberechnung einzusetzen und sodann am Jahreschluß — nach Vorliegen des Steuerbescheides — die endgültige Regelung unter Zugrundelegung der Jahresbeträge vorzunehmen (vgl. auch den RdErl. vom 1. 7. 1941 — RBB. S. 177 —).

Zu den Arbeitseinkünften gehören auch die Einkünfte aus einer Beschäftigung bei Dienststellen der Besatzungsmächte.

(2) Zu den steuerpflichtigen Arbeitseinkünften gehören nicht:

- a) Gewinne aus der Veräußerung des Betriebes, wesentlicher Beteiligungen oder des der selbständigen Arbeit dienenden Vermögens (§§ 14, 16, 17, 18 Abs. 3 EStG.),
- b) die in § 15 Nr. 2 bis 3 EStG. bezeichneten Einkünfte mit Ausnahme der Vergütungen, die für die Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft von dieser bezogen werden,
- c) Versorgungsbezüge oder andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG.).

(3) Soweit für die Feststellung der Arbeitseinkünfte eine Beteiligung der Finanzbehörde notwendig ist, ist das vorherige Einverständnis des Berechtigten einzuholen.

(4) Bestehen Zweifel, ob Einkünfte anzurechnen sind, so ist nach dem Grundsatz zu verfahren, daß alle Bezüge, die aus eigener Arbeit fließen, in die Ruhensberechnung einzubeziehen sind, nicht dagegen solche, die auf Kapitalvermögen beruhen.

(5) Bei der Ruhensberechnung sind die Vorschriften des § 127 Abs. 1 bis 3 DBG (vgl. Nr. 1) entsprechend anzuwenden. Ein Drittel der Arbeitseinkünfte, mindestens 100 DM monatlich, bleibt anrechnungsfrei. Es werden nur die Einkünfte des Versorgungsberechtigten selbst berücksichtigt. Die DV Nr. 3 Abs. 2 zu § 127 DBG bleibt unberührt.

(6) Als Ort der Verwendung im Sinne von § 127 Abs. 3 DBG ist bei Arbeitseinkünften der Ort der Beschäftigungsstelle anzusehen.

4. Die unterschiedliche Ruhensberechnung, je nachdem, ob es sich um Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst oder um private Arbeitseinkünfte handelt, ist aus folgenden Beispielen ersichtlich:

- a) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge 790,— DM
 b) Ruhegehalt (55 v. H.) 434,50 DM und Kinderzuschlag für 2 Kinder = 40,— DM 474,50 „
 c) Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst 450,— DM und Kinderzuschlag für 2 Kinder = 40,— DM 490,— „
 oder
 d) private Arbeitseinkünfte 450,— DM
 oder
 e) private Arbeitseinkünfte 450,— DM und eine Zuwendung (Zulage) für Kinder in Höhe von 48,— DM 498,— „
 oder
 f) private Arbeitseinkünfte 1200,— „

Beispiel zu c):

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge 790,— DM + Kinderzuschläge (40,— DM) 830,— DM
 Einkommen aus Verwendung im öffentlichen Dienst 450,— DM + Kinderzuschläge (40 DM) 490,— „
 Es sind somit zu zahlen 340,— DM

Beispiel zu d):

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge 790,— DM + Kinderzuschläge (40,— DM) 830,— DM
 Private Arbeitseinkünfte 450,— DM
 davon anrechnungsfrei $\frac{1}{3}$ 150,— DM = 300,— DM
 530,— DM

Ruhegehalt + Kinderzuschläge = 474,50 DM sind somit voll zu zahlen.

Beispiel zu e):

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge 790,— DM + Kinderzuschläge (40,— DM) 830,— DM
 Private Arbeitseinkünfte 450,— DM + Zuwendung für Kinder (48,— DM) = 498,— DM
 davon anrechnungsfrei $\frac{1}{3}$ 166,— DM = 332,— DM
 498,— DM

Ruhegehalt und Kinderzuschläge = 474,50 DM sind somit voll zu zahlen.

Beispiel zu f):

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge 790,— DM + Kinderzuschläge (40,— DM) 830,— DM
 Private Arbeitseinkünfte 1200,— DM
 davon anrechnungsfrei $\frac{1}{3}$ 400,— DM = 800,— DM
 Es sind somit zu zahlen 30,— DM.

5. (1) In den in § 33 Abs. 3 bezeichneten Fällen ruhen die Versorgungsbezüge auch dann, wenn die in § 128 Abs. 1 Nr. 2 DBG vorgesehene Zustimmung zum Aufenthalt im Ausland erteilt ist. Die Zustimmung zum Aufenthalt im Ausland hat nur insofern Bedeutung, als sie die Anwendung des § 128 Abs. 2 DBG ausschließt.

(2) Eine Genehmigung zum Aufenthalt im Ausland entsprechend § 52 DBG ist für Beamte zur Wiederverwendung im Gesetz zu Art. 131 GG nicht vorgesehen. Lediglich für das Übergangsgehalt (§ 37) treten die in Abs. 1 bezeichneten Folgen ein.

(3) Soweit Personen, die Vorschüsse auf Versorgungsbezüge, Zuwendungen, Unterhaltsbeträge oder ähnliche Zahlungen (§ 58 Abs. 3) erhielten, in der Zeit vom 24. 5. 1949 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes genommen haben, bleiben ihnen im Falle der Rückkehr in das Bundesgebiet die sich nach dem Gesetz ergebenden Versorgungsansprüche gewährt. Wenn die Genehmigung zum Aufenthalt im Ausland nicht erteilt ist, gilt § 128 Abs. 2 DBG.

(4) a) Das Ruhen der Versorgungsbezüge tritt mit dem Zeitpunkt ein, in dem die Voraussetzungen des § 33 Abs. 3 (Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes) als erfüllt anzusehen sind.

b) Das Ruhen der Versorgungsbezüge hört mit dem Zeitpunkt auf, in dem die Voraussetzungen des § 33 Abs. 3 entfallen.

c) Der hiernach für den Beginn oder die Beendigung des Ruhens der Versorgungsbezüge maßgebende Zeitpunkt ist von der obersten Dienstbehörde zu bestimmen und dem Versorgungsberechtigten mitzuteilen. Das gleiche gilt für Entscheidungen nach § 128 Abs. 2 DBG (vgl. Nr. 2 Abs. 6 zu § 60).

(5) § 33 Abs. 3 gilt nicht für Versorgungsempfänger, die bis zum 23. 5. 1949 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Kleinen Walsertal (Gemeinde Mittelberg) genommen haben, und Beamte der früheren deutschen Zollämter und der Gemeinschaftsbahnhöfe Salzburg und Kufstein und ihre Hinterbliebenen, die ihren dortigen Wohnsitz nach Eintritt des Versorgungsfalles beibehalten haben. Das gleiche gilt für die Beamten des deutschen Bahnhofs Basel (Bad. Bf.) und ihre Hinterbliebenen sowie für die dort beschäftigt gewesenen Zoll- und Postbeamten und ihre Hinterbliebenen.

Zu § 34

1. § 112 DBG ist durch die Vorschrift des § 34 ersetzt.

2. Voraussetzung für die Anwendung des § 34 ist, daß es sich um eine Verletzung durch einen bis Ablauf des 8. 5. 1945 erlittenen Dienstunfall im Sinne des § 107 DBG handelt. Ein Körperschaden, der nicht bei Ausübung oder infolge des Beamtendienstes eingetreten ist, gilt nicht als Dienstunfall im Sinne dieser Vorschrift (vgl. auch Nr. 4 Abs. 2 zu § 30).

3. Nach dem Durchschnittssatz aus der erreichten und der bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres erreichbar gewesenem Dienstaltersstufe sind die Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge auch bei den Beamten zu errechnen, für die gemäß § 68 Abs. 1 Satz 2 DBG eine frühere Altersgrenze als das 65. Lebensjahr gesetzlich vorgeschrieben war, z. B. für Polizeivollzugsbeamte.

4. Wegen der entlassenen Beamten, die durch Dienstunfall verletzt worden sind, vgl. Nr. 12 Abs. 2 bis 6 zu § 29.

5. Über die Anerkennung eines Dienstunfalles entscheidet, falls nicht ein zweifelsfreier Nachweis bereits erbracht ist, die für die Feststellung der Dienstunfähigkeit zuständige Behörde (vgl. Nr. 6 Abs. 2 zu § 29). §§ 123, 139 DBG sind zu beachten.

Zu § 35

1. Ob Dienstunfähigkeit vorliegt, ist nach § 73 Abs. 1 DBG zu beurteilen (vgl. Nr. 6 zu § 29).

2. Nr. 7 und 9 zu § 29 sind zu beachten.

3. (1) Wird ein Beamter zur Wiederverwendung, der die Feststellung seiner Dienstunfähigkeit nicht selbst beantragt hat, für dienstunfähig gehalten, so ist er oder sein Pfleger vor abschließender Entscheidung zu hören.

(2) In der Entscheidung über die Feststellung der Dienstunfähigkeit ist der Zeitpunkt zu bestimmen, von dem ab der Beamte unter Berücksichtigung des amtsärztlichen oder versorgungsärztlichen Befundes als dienstunfähig anzusehen ist. Dieser Zeitpunkt ist maßgebend für die Beendigung des Beamtenverhältnisses, und zwar

a) bei den in § 35 Abs. 1 Satz 1 und 3 bezeichneten Beamten: durch Eintritt in den Ruhestand,

b) bei den in § 35 Abs. 2 bezeichneten Beamten: durch Entlassung.

Diese Folgen sind dem Beamten mit der ihm oder seinem Pfleger zuzustellenden Entscheidung über die Feststellung der Dienstunfähigkeit mitzuteilen. Der unter a genannte Beamte erhält Ruhegehalt von dem Tage ab, an dem die Dienstunfähigkeit eingetreten ist, frühestens jedoch vom 1. April 1951 oder bei späterer erstmaliger Antragstellung von dem sich nach § 58 Abs. 2 ergebenden Zeitpunkt ab.

(3) Soweit bei den in § 35 Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Beamten zweifelsfreie Unterlagen über die Dienstunfähigkeit nicht vorliegen, ist nach § 69 zu verfahren.

(4) Beamten zur Wiederverwendung, die vor Inkrafttreten des Gesetzes das 65. Lebensjahr vollendet haben und von diesem Zeitpunkt ab als im Ruhestand befindlich gelten (§ 35 Abs. 1 Satz 3) oder die infolge Vollendung des 65. Lebensjahres nach Inkrafttreten des Gesetzes in den Ruhestand treten (§ 35 Abs. 1 Satz 1) oder als entlassen gelten (§ 35 Abs. 2), sind hierüber entsprechende Mitteilungen zuzustellen.

4. Wird ein Beamter zur Wiederverwendung in einem nicht seiner früheren Rechtsstellung entsprechenden Amt wiederverwendet (§ 20) und endet dieses Beamtenverhältnis infolge Dienstunfähigkeit, so ist alsbald zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des § 35 Abs. 1 oder Abs. 2 erfüllt sind. Dies ist dann anzunehmen, wenn die Dienstunfähigkeit von dem neuen Dienstherrn auf Grund amtsärztlicher oder versorgungsarztlicher Untersuchung oder sonstiger zweifelsfreier Unterlagen festgestellt worden ist. Der sich danach ergebende Zeitpunkt des tatsächlichen Eintritts der Dienstunfähigkeit ist der Entscheidung nach Nr. 3 Abs. 2 zugrunde zu legen.

5. Nach § 35 Abs. 1 Satz 4 kann dem Antrag eines Beamten zur Wiederverwendung, der das 62. Lebensjahr vollendet hat, auf Versetzung in den Ruhestand entsprechend § 70 DBG auch ohne den Nachweis der Dienstunfähigkeit durch die oberste Dienstbehörde (vgl. Nr. 2 Abs. 6 zu § 60) entsprochen werden. Dem Antrag ist, falls der Beamte nicht wiederverwendet ist, in der Regel stattzugeben. Die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Nr. 1 müssen erfüllt sein. Als Zeitpunkt des Beginns des Ruhestandes ist in der dem Beamten über die Genehmigung seines Antrages zuzustellenden Mitteilung der Erste des Monats zu bestimmen, der auf den Monat folgt, in dem ihm die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand zugestellt wird.

6. Die in § 35 vorgesehenen Tatbestände für den Eintritt in den Ruhestand (Abs. 1) oder die Entlassung (Abs. 2) müssen auch bei Beamten zur Wiederverwendung, die früher Beamte auf Zeit waren, erfüllt sein; der Zeitpunkt des Ablaufs der früheren Wahlperiode ist hierbei ohne Einfluß.

7. (1) Beamte zur Wiederverwendung, die in den ersten Deutschen Bundestag gewählt worden sind, gelten entsprechend dem Gesetz über die Rechtsstellung der in den ersten Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 11. 5. 1951 (BGBl. I S. 297), auch wenn die Voraussetzungen des § 30 nicht erfüllt sind, vom Tage der Annahme der Wahl ab als im Ruhestand befindlich.

(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Bundestag treten sie, wenn sie noch dienstfähig sind oder das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wieder in das Rechtsverhältnis eines Beamten zur Wiederverwendung ein und erhalten die ihnen danach zustehenden Bezüge.

(3) Die Zeit der Mitgliedschaft im Bundestag ist ruhegehaltfähig im Sinne des § 35 Abs. 3.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch, wenn der Beamte z. Vv. früher Hochschullehrer oder Beamter auf Zeit war.

8. (1) Die in § 35 Abs. 3 bezeichnete Zeit ist als ruhegehaltfähige Dienstzeit nur dann anrechenbar, wenn Ausschließungsgründe im Sinne des § 81 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 DBG nicht vorliegen; an die Stelle des 27. Lebensjahres (Nr. 4 a. a. O.) tritt das 21. Lebensjahr (vgl. § 32). Soweit die Zeit ruhegehaltfähig ist, ist sie auch in die 10jährige Wartezeit für die Erlangung der Ruhegehaltsberechtigung einzurechnen (vgl. Nr. 2 zu § 30).

(2) Unter § 35 Abs. 3 fällt auch eine mit dem öffentlichen Dienst in der Bundesrepublik vergleichbare Beschäftigung in der Sowjetzone, im Ostsektor von Berlin und in den deutschen Ostgebieten unter polnischer (bzw. sowjetischer) Verwaltung.

(3) Nicht unter § 35 Abs. 3 fällt die Beschäftigung bei Dienststellen der Besatzungsmächte und bei der Staatlichen Erfassungsgesellschaft (STEG).

(4) Eine im Anschluß an die Kriegsgefangenschaft erfolgte Internierung im Ausland steht der Kriegsgefangenschaft gleich.

Zu § 36

1. Die Vorschrift gibt die Möglichkeit zum Ausgleich von Härten, insbesondere bei den

- a) nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 oder § 35 Abs. 2 entlassenen dienstunfähigen Beamten, die infolge Wiedereinführung der 10jährigen Wartezeit (§ 30 Abs. 1 Nr. 1) nicht ruhegehaltsberechtigt sind, oder deren Dienstunfähigkeit auf einer im Wehrdienst, Notdienst oder Luftschutzdienst erlittenen gesundheitlichen Schädigung beruht, die nicht als Dienstbeschädigung im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 2 gilt (vgl. Nr. 4 Abs. 2 zu § 30),
- b) nach § 6 Abs. 1 entlassenen Beamten auf Widerruf, die infolge einer nicht als Dienstbeschädigung im Sinne

des § 6 Abs. 2 geltenden gesundheitlichen Schädigung im Wehrdienst, Notdienst oder Luftschutzdienst dienstunfähig (vgl. Nr. 5 Abs. 3) sind.

2. Bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrages sind Bedürftigkeit, Würdigkeit und die Länge der Dienstzeit des Beamten sowie etwaige Beschränkungen nach den §§ 7, 8 und 31 zu berücksichtigen.

3. Den unter Nr. 1 bezeichneten Personen, auch soweit sie Anspruch auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz vom 20. 12. 1950 (BGBl. S. 791) haben, kann in der Regel ein Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit bewilligt werden. Im übrigen kommt ein Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit nicht in Betracht, wenn der Beamte nicht wenigstens 5 Dienstjahre im Beamtenverhältnis oder in einem Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 85 Abs. 1 Nr. 5 DBG zurückgelegt und das 35. Lebensjahr vollendet hat.

4. (1) Durch die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages auf Zeit wird die Nachversicherung nach § 72 Abs. 1 nicht ausgeschlossen, aber aufgeschoben (vgl. § 141 Abs. 3 DBG).

(2) Der Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, auch wenn diese auf Grund der Nachversicherung nach § 72 Abs. 1 gewährt wird, schließt die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nicht aus. Die Rente ist bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrages zu berücksichtigen.

5. (1) Für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages hat es keine Bedeutung, daß für die entlassenen Beamten auf Widerruf im Gesetz zu Artikel 131 GG kein Übergangsgehalt nach § 62 DBG vorgesehen ist.

(2) Auf Beamte auf Widerruf ohne Dienstbezüge (z. B. Beamtenanwärter, die Unterhaltszuschüsse erhielten) ist § 36 nicht anwendbar, da ihnen nach § 76 Abs. 3 DBG ein Unterhaltsbeitrag nicht hätte bewilligt werden können.

(3) Entsprechend § 76 Abs. 3 DBG können die nach § 6 Abs. 1 entlassenen Beamten auf Widerruf einen Unterhaltsbeitrag nur erhalten, wenn sie im Zeitpunkt der Entlassung (8. 5. 1945) das 65. Lebensjahr vollendet hatten oder dienstunfähig waren.

6. Wegen der Übertragung der Befugnis zur Bewilligung des Unterhaltsbeitrages auf andere Behörden vgl. Nr. 2 Abs. 3 zu § 60.

Zu § 37

1. Voraussetzung für die Erlangung des Anspruchs auf Übergangsgehalt ist die Ableistung einer Dienstzeit von mindestens 10 Jahren, die gemäß Abs. 1 nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 (vgl. Nr. 2 und 3 zu § 30) zu berechnen ist. Die danach auf die 10jährige Wartezeit anzurechnenden Zeiten nach § 35 Abs. 3 bleiben bei der Bemessung des Übergangsgehaltes außer Betracht, da bei dessen Berechnung gemäß § 37 Abs. 2 von dem am 8. 5. 1945 erdienten, also von dem Ruhegehalt auszugehen ist, das der Beamte unter Berücksichtigung der §§ 7, 8, 29, 31, 32 erhalten haben würde, wenn er am 8. 5. 1945 in den Ruhestand getreten wäre.

2. Das Übergangsgehalt errechnet sich wie folgt:

- a) bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres
 - bei einem Ruhegehalt bis 100 DM
= voller Betrag,
 - bei einem Ruhegehalt von 100—150 DM
= Hälfte des Ruhegehalts + 50 DM,
 - bei einem Ruhegehalt über 150 DM
= $\frac{1}{3}$ des Ruhegehalts + 75 DM;
- b) nach Vollendung des 50. Lebensjahres
 - bei einem Ruhegehalt bis 150 DM
= voller Betrag,
 - bei einem Ruhegehalt über 150 DM
= Hälfte des Ruhegehalts + 75 DM.

Der höhere Betrag ist vom Ersten des Monats ab zu zahlen, in dem das 50. Lebensjahr vollendet wird. Der nach a oder b berechnete Betrag des Übergangsgehaltes erhöht sich vom 1. 10. 1951 ab um 20 v. H., jedoch nicht über das Ruhegehalt hinaus (vgl. § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 6. 12. 1951 — BGBl. I S. 939 —).

3. (1) Nr. 1 Abs. 2, Nr. 2, 3 und 5 zu § 33 gelten entsprechend.

(2) Bei der Anwendung der Ruhensvorschriften ist zu beachten, daß ein anderweitiges Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst oder ein sonstiges

privates Arbeitseinkommen (§ 33 Abs. 1) — dieses nach Abzug des vorgesehenen Freibetrages — unmittelbar auf das Übergangsgehalt anzurechnen ist. Dementsprechend wäre — abweichend von der in Nr. 4 zu § 33 angeführten Ruhensberechnung — beim Empfänger eines Übergangsgehaltes von 243,50 DM + 20 v. H. = 292,20 DM + 40 DM Kinderzuschlag = 332,20 DM, der

- a) ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst von 240 DM + 40 DM Kinderzuschlag = 280,— DM
oder
b) private Arbeitseinkünfte von 240,— DM
oder
c) private Arbeitseinkünfte von 240 DM und eine Zuwendung für Kinder von 48 DM = 288,— DM bezieht, wie folgt zu verfahren:

Beispiel zu a:

Übergangsgehalt	292,20 DM
dazu Kinderzuschläge	40,— DM = 332,20 DM
Einkommen aus Verwendung im öffentlichen Dienst	240,— DM
dazu Kinderzuschläge	40,— DM = 280,— DM
Es sind somit zu zahlen	52,20 DM

Beispiel zu b:

Übergangsgehalt	292,20 DM
dazu Kinderzuschläge	40,— DM = 332,20 DM
Private Arbeitseinkünfte	240,— DM
davon anrechnungsfrei $\frac{1}{3}$, mindestens aber	100,— DM 140,— DM
Es sind somit zu zahlen	192,20 DM

Beispiel zu c:

Übergangsgehalt	292,20 DM
dazu Kinderzuschläge	40,— DM = 332,20 DM
Private Arbeitseinkünfte	240,— DM
dazu die Zuwendung für Kinder	48,— DM
	288,— DM
davon anrechnungsfrei $\frac{1}{3}$, mindestens aber	100,— DM = 188,— DM
Es sind somit zu zahlen	144,20 DM

Zu § 38

1. Hat der Beamte zur Zeit seines Todes die 10jährige Wartezeit (§ 30 Abs. 1 Nr. 1) erfüllt oder ist der Tod die Folge einer vor dem 8. 5. 1945 erlittenen Dienstbeschädigung (§ 30 Abs. 1 Nr. 2), so besteht Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach §§ 97 ff. DBG und, falls der Tod die Folge eines vor dem 8. 5. 1945 erlittenen Dienstunfalls ist, nach §§ 113 ff. DBG.

2. Als Sterbegeld (§ 93 DBG) ist das dem Verstorbenen zustehende Übergangsgehalt zu zahlen; sind die Hinterbliebenenbezüge höher, so sind diese als Sterbegeld zu gewähren.

Zu § 39

1. Die Vorschrift gibt die Möglichkeit zum Ausgleich von Härten, insbesondere bei den Hinterbliebenen der in Nr. 1 zu § 36 bezeichneten Personen. Sie bezieht sich entsprechend dem Anwendungsbereich des § 103 DBG (vgl. die dazu durch den Runderlaß vom 11. 9. 1939 — RBB S. 247 — gegebenen Richtlinien)

- a) auf die Witwe und die ehelichen Kinder eines verstorbenen Beamten zur Wiederverwendung, bei dem die Voraussetzungen des § 30 nicht erfüllt waren,
b) auf die Witwe und die ehelichen Kinder des entlassenen Beamten, dem zur Zeit seines Todes ein Unterhaltsbeitrag nach § 36 bewilligt war — ohne Rücksicht darauf, ob die Ehe vor oder nach Beendigung des Beamtenverhältnisses geschlossen war —,
c) auf die unehelichen Kinder eines verstorbenen Beamten zur Wiederverwendung sowie auf die unehelichen Kinder und die nach Beendigung des Beamtenverhältnisses für ehelich erklärten Kinder des entlassenen Beamten, dem zur Zeit seines Todes ein Unterhaltsbeitrag nach § 36 bewilligt war.

Entsprechend ist zu verfahren, soweit in der rückliegenden Zeit die Voraussetzungen erfüllt waren, die Unterhaltsbeiträge aber noch nicht bewilligt sind. Zu beachten bleibt, daß die Kinder der weiblichen Beamten denen

der männlichen Beamten durch § 97 Abs. 4 DBG (Bundesfassung) gleichgestellt worden sind.

2. Falls dem Verstorbenen ein Unterhaltsbeitrag nach § 36 bewilligt war, finden die §§ 92, 93 DBG entsprechende Anwendung.

3. Nr. 4 zu § 36 gilt entsprechend.

4. Die lebenslängliche Bewilligung des Unterhaltsbeitrages kommt nur bei der Witwe in Betracht. Auch ihr kann ein Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit dann nicht bewilligt werden, wenn dem Verstorbenen selbst ein Unterhaltsbeitrag nur auf Zeit hätte bewilligt werden können oder bewilligt worden ist.

5. Bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrages sind Bedürftigkeit, Würdigkeit und Erwerbsfähigkeit der Hinterbliebenen sowie die Länge der Dienstzeit des Verstorbenen zu berücksichtigen.

6. Soweit Unterhaltsbeiträge von Waisen in Frage kommen, bildet § 39 nur die Grundlage für die Bewilligung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Weiterbewilligung über diesen Zeitpunkt hinaus richtet sich nach § 133 Abs. 2 DBG.

Zu § 40

1. Die Kürzungssätze für das Witwengeld ergeben sich aus folgender Übersicht:

Die Kürzung des Witwengeldes beträgt											
bei einem Altersunterschied von angefangenen Jahren	und einer Dauer der Ehe von angefangenen Jahren										
	1-15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	
	(v. H.)										
15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	10	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	15	10	5	—	—	—	—	—	—	—	—
19	20	15	10	5	—	—	—	—	—	—	—
20	25	20	15	10	5	—	—	—	—	—	—
21	30	25	20	15	10	5	—	—	—	—	—
22	35	30	25	20	15	10	5	—	—	—	—
23	40	35	30	25	20	15	10	5	—	—	—
24	45	40	35	30	25	20	15	10	5	—	—
25											
und mehr	50	45	40	35	30	25	20	15	10	5	

2. Von dem gekürzten Witwengeld ist auch bei der Anwendung des § 100 DBG auszugehen.

3. Das Mindestwitwengeld (§ 98 Abs. 1 in Verbindung mit § 89 Abs. 2 DGB) beträgt zur Zeit monatlich

	für eine Witwe		
	mit weniger als drei	mit drei oder vier	mit fünf oder mehr
	kinderzuschlagsfähigen Kindern		
ohne örtlichen Sonderzuschlag	DM 61,32	DM 63,66	DM 66,—
mit örtlichem Sonderzuschlag	DM 62,76	DM 65,10	DM 67,44

Diese Sätze gelten auch beim Bezüge eines Witwengeldes nach § 115 DBG.

Zu § 47

1. Die am 8. 5. 1945 vorhandenen Wartestandsbeamten (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) gelten, wie die am 8. 5. 1945 im Dienst befindlichen aktiven Beamten, als mit Ablauf des 8. 5. 1945

a) in den Ruhestand getreten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1)

oder

b) entlassen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2)

oder

c) zur Wiederverwendung gestellt (§ 5 Abs. 2).

Für die zur Wiederverwendung gestellten Beamten gilt hinsichtlich der Beendigung ihres Dienstverhältnisses § 35.

2. Die versorgungsrechtlichen Verhältnisse regeln sich nach den §§ 29 bis 46.

Zu § 48

1. Die am 8. 5. 1945 bereits im Ruhestand befindlichen Beamten (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) behalten die Rechtsstellung als Ruhestandsbeamte, auch wenn sie seinerzeit unter Anwendung der für die Bundesbeamten nicht mehr geltenden Vorschriften wie des § 4 Abs. 2 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 9. 10. 1942 oder des § 27 a EWFVG (vgl. Nr. 2 zu § 29) in den Ruhestand versetzt worden sind. Für die Höhe ihrer Versorgungsbezüge sind jedoch die in § 48 bezeichneten Vorschriften maßgebend. Es entfallen somit alle auf der VO vom 9. 10. 1942 und auf § 27 a EWFVG beruhenden Verbesserungen, insbesondere

- a) die Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit für die als Beamte auf Widerruf eingestellt gewesenen Ruhestandsbeamten (§ 9 Abs. 2 der VO),
- b) die Erhöhung des Ruhegehalts durch Anrechnung von Beschäftigungszeiten als Angestellter oder Arbeiter (§ 11 der VO),
- c) der Zuschlag zum Höchstruhegehaltssatz (§ 12 der VO),
- d) die auf § 4 Abs. 2 der VO oder auf § 10 der VO in Verbindung mit § 27 a EWFVG beruhende Unfallversorgung, an deren Stelle das auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach § 80 DBG errechnete Ruhegehalt tritt.

2. Ist dem Ruhestandsbeamten infolge eines während der Wiederverwendung als Beamter auf Widerruf erlittenen Dienstunfalles im Sinne des § 107 DBG, also nicht auf Grund der in Nr. 1 unter d genannten Vorschriften (vgl. auch Nr. 2 zu § 34), Unfallversorgung nach § 9 Abs. 4 der VO vom 9. 10. 1942 gewährt worden, so bleibt der Anspruch auf diese bestehen; wegen der Neufestsetzung vgl. Nr. 4.

3. § 30 ist in die anzuwendenden Vorschriften nicht einbezogen, da die Rechtsstellung als Ruhestandsbeamter unverändert bleibt (vgl. Nr. 1) und somit auch das Erfordernis der 10jährigen Wartezeit nicht gilt.

4. Die Versorgungsbezüge sind unter entsprechender Anwendung der §§ 7, 8, 29, 31 bis 34 und der Verwaltungsvorschriften dazu neu festzusetzen. Für die Neufestsetzung der Unfallversorgung (Nr. 2) gelten die in Nr. 1 unter a und b genannten Beschränkungen nicht; der Höchstruhegehaltssatz von 75 v. H. (vgl. § 32) darf jedoch nicht überschritten werden.

5. Soweit die Versorgungsberechtigten unter § 64 fallen, ist nach den Verwaltungsvorschriften zu dieser Vorschrift zu verfahren.

Zu § 49

1. Absatz 1 bezieht sich auf die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen

- a) der bis Ablauf des 8. 5. 1945 verstorbenen Beamten, Wartestandsbeamten und Ruhestandsbeamten — die Hinterbliebenen gehören zu den „sonstigen Versorgungsempfängern“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 —,
- b) der am 8. 5. 1945 bereits im Ruhestand befindlichen, unter § 1 Abs. 1 Nr. 2 fallenden Ruhestandsbeamten (§ 1 Abs. 1 Nr. 5).

2. Unterhaltsbeitrag nach § 41 ist schuldlos geschiedenen Ehefrauen auch dann zu gewähren, wenn ein Unterhaltsbeitrag nach § 102 Abs. 1 DBG nicht bewilligt war (vgl. auch Nr. 3d).

3. (1) Als „sonstige Versorgungsempfänger“ im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 gelten auch Personen, denen am 8. 5. 1945 bewilligt war

- a) Waisengeld nach § 97 Abs. 4 DBG (frühere Fassung),
- b) Waisengeld nach § 133 Abs. 2 DBG,
- c) Witwen- und Waisengeld nach § 101 Abs. 2 DBG,
- d) Unterhaltsbeitrag nach § 102 Abs. 1 DBG.

(2) In den Fällen des Abs. 1 a besteht nach der gemäß § 29 anzuwendenden Bundesfassung des § 97 Abs. 4 DBG nunmehr ein Rechtsanspruch auf das Waisengeld. Auch räumt der gemäß § 49 anzuwendende § 41 einen Rechtsanspruch auf den unter Abs. 1 d genannten Unterhaltsbeitrag ein. Die Bezüge sind entsprechend neu festzusetzen.

(3) Kannbezüge nach Abs. 1 b und c können mit den sich aus § 49 ergebenden Beschränkungen weitergewährt

werden, wenn die allgemeinen Voraussetzungen nach den in Betracht kommenden Vorschriften, den DV und AB dazu sowie dem Runderlaß vom 11. 9. 1939 (RBB. S. 247) zur Zeit noch erfüllt sind. Falls die Bewilligung der Bezüge trotz Vorliegens der Voraussetzungen lediglich wegen der zu Ende des Krieges oder in der darauf folgenden Zeit bestehenden Verhältnisse unterblieben ist oder sich die persönlichen Verhältnisse inzwischen geändert haben, kann neuen Anträgen stattgegeben werden. Zu beachten ist, daß die Anwendung der Vorschriften des § 101 DBG durch die Wiederverwendung eines Ruhestandsbeamten als Beamter auf Widerruf während des Krieges nicht berührt worden ist (vgl. § 9 Abs. 6 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 9. 10. 1942 — RGBl. I S. 580 —); die Hinterbliebenen aus einer während der Wiederverwendung geschlossenen Ehe sind daher nach § 101 Abs. 2 DBG zu behandeln.

4. Nr. 1 bis 5 zu § 48 gelten entsprechend.

5. Bei der Kürzung des Witwengeldes nach § 40 sind die Verwaltungsvorschriften zu dieser Vorschrift zu beachten. Für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages nach § 41 gelten die Richtlinien für die Durchführung dieser Vorschrift.

6. Für Empfänger von Unterhaltsbeiträgen mit Ausnahme der oben unter Nr. 3 Abs. 1 d genannten gilt die Sondervorschrift des § 50.

7. (1) § 49 Abs. 2 ist auf im Bundesgebiet wohnende Ehefrauen und Kinder der in Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam einer ausländischen Macht befindlichen Beamten (Wartestands- und Ruhestandsbeamten) auch dann anwendbar, wenn der Beamte seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes hatte, sofern die Ehefrau und die Kinder die Voraussetzungen des § 4 erfüllen.

- (2) a) Kriegsgefangene im Sinne des § 49 Abs. 2 sind Personen, die wegen ihrer Zugehörigkeit zu einem militärischen oder militärähnlichen Verband in die Gewalt des Feindes geraten sind.

- b) Die Kriegsgefangenschaft wird durch Überführung in eine andere Haftart (Untersuchungshaft, Strafhaft) oder in ein Zwangsarbeitsverhältnis nicht beendet. Das gleiche gilt im Falle mißlungener Flucht, wenn der Geflüchtete gegen seinen Willen in ausländischem Gewahrsam festgehalten wird.

- c) Zwangsarbeitsverhältnisse dürfen im Zweifel bei Arbeitsverhältnissen in den Sowjetrepubliken, Polen, Bulgarien, Rumänien, Albanien, Tschechoslowakei, Ungarn, Jugoslawien angenommen werden. Diese Annahme enthebt nicht von der möglichst weitgehenden und gewissenhaften Nachprüfung des Einzelfalles.

- d) Der Kriegsgefangenschaft steht eine im Anschluß an sie erfolgte Internierung im Ausland gleich (vgl. auch Nr. 8 Abs. 4 zu § 35).

(3) Als in „Gewahrsam einer ausländischen Macht“ befindlich sind — soweit nicht Kriegsgefangenschaft (Abs. 2) vorliegt — Personen anzusehen, die sich im In- oder Ausland in Internierung oder im Anschluß daran auf Grund von Weisungen der Besatzungsmacht in Haft befinden.

(4) Die Versagung des Versorgungsanspruches nach § 3 Nr. 2 bis 5 und die Einschränkungen nach §§ 7, 8, 31 sind zu beachten.

(5) Soweit eine Kategorisierung (Entnazifizierung) noch nicht durchgeführt ist, dürfen Hinterbliebenenbezüge nicht gewährt werden, wenn Tatbestände vorliegen, die die Einstufung des Beamten als Hauptschuldiger oder Belasteter rechtfertigen würden. Ferner dürfen Hinterbliebenenbezüge nicht gewährt werden, wenn in Haft befindliche Personen wegen einer Handlung verurteilt worden sind, die auch nach der Beurteilung eines deutschen Strafgerichtes oder Dienststrafgerichtes bei einem aktiven Bundesbeamten das Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis oder die Entfernung aus dem Dienst, bei einem Ruhestandsbeamten des Bundes den Verlust des Ruhegehalts rechtfertigen würde (vgl. § 9). Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist (vgl. Nr. 2 Abs. 6 zu § 60).

(6) Hinterbliebenenbezüge nach § 49 Abs. 2 können auch gewährt werden, wenn im Falle des Todes des Beamten kein Anspruch auf diese bestünde, sondern nur Kannbezüge in Betracht kämen, z. B. nach § 101 Abs. 2 oder entsprechend § 103 DBG.

(7) Der Bemessung der Bezüge ist das Ruhegehalt zu Grunde zu legen, das sich nach den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen am 8. 5. 1945 und der bis zu diesem Zeitpunkt abgeleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeit unter Berücksichtigung der §§ 7, 8, 29, 31, 32 und der Verwaltungsvorschriften dazu ergibt. Die 10jährige Wartezeit (§ 30) braucht nicht erfüllt zu sein (vgl. auch Nr. 4 in Verbindung mit Nr. 3 zu § 48). § 41 ist jedoch nur anwendbar, wenn der Beamte im Falle seines Todes am 8. 5. 1945 (vgl. § 49 Abs. 2 letzter Halbsatz) Ruhegehalt erhalten hätte.

(8) Hat der Beamte im Anschluß an seine Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet genommen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2), so ist die Zahlung der Hinterbliebenenbezüge mit Ende des Monats, in dem er im Bundesgebiet eingetroffen ist, einzustellen. Entsprechendes gilt bei der Entlassung aus dem Gewahrsam einer ausländischen Macht. Ob der Beamte dann selbst Versorgungsbezüge (Übergangsgehalt — § 37 —, Ruhegehalt — § 30, ggf. § 48 —, Unterhaltsbeitrag — § 36 —) erhalten kann, richtet sich nach den hierfür maßgeblichen Bestimmungen. Die zustehenden Bezüge sind vom Ersten des Monats an, in dem der Beamte im Bundesgebiet eingetroffen ist, unter Anrechnung der für diesen Monat bereits gewährten Hinterbliebenenbezüge zu zahlen.

(9) Nimmt der Beamte nach seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft oder dem Gewahrsam einer ausländischen Macht seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes, so ist die Zahlung der Hinterbliebenenbezüge mit Ende des Monats einzustellen, in dem er aus der Kriegsgefangenschaft oder dem Gewahrsam einer ausländischen Macht entlassen worden ist.

(10) Stirbt der Beamte in Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam einer ausländischen Macht, so sind die Hinterbliebenenbezüge unter Berücksichtigung der nach § 35 Abs. 3 als ruhegehaltfähige Dienstzeit anzurechnenden Zeit der Kriegsgefangenschaft und der ihr gleichgestellten Zeit der Internierung im Ausland (vgl. Nr. 8 Abs. 4 zu § 35) neu festzusetzen. Hierbei ist von der Rechtsstellung auszugehen, die der Verstorbene bei Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Bundesgebiet nach den §§ 5, 6 erlangt hätte (vgl. auch A. Allgemeines Abschn. II Nr. 2 Satz 2). Es ist also auch das Erfordernis der Wartezeit für die Erlangung der Ruhegehaltsberechtigung (§ 30 Abs. 1 Nr. 1) zu berücksichtigen. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach dem Stande vom 8. 5. 1945 (vgl. Abs. 7) bleiben unverändert.

(11) a) Für Angehörige von Verschollenen (Vermissten) gelten gemäß § 29 die Vorschriften des § 106 DBG. Der Versorgungsfall (mutmaßlicher Todestag des Verschollenen) gilt hierbei als mit dem Tage eingetreten, der auf den Tag folgt, an dem der Verschollene nach der letzten Nachricht von ihm oder über ihn (Vermisstenmeldung, Nachrichten des Roten Kreuzes, sonstige zweifelsfreie Nachweise) noch gelebt hat. Dieser Zeitpunkt ist für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge maßgebend; liegt er jedoch nach dem 8. 5. 1945, so sind nur die an diesem Tage erreichten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Bemessung der Hinterbliebenenbezüge zugrunde zu legen.

b) Stellt sich heraus, daß der für tot Angesehene noch lebt und ist er in Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam einer ausländischen Macht, so ist nach § 49 Abs. 2 und obigen Absätzen 1 bis 8 zu verfahren.

c) Hinsichtlich der Zuständigkeit für die zu treffenden Entscheidungen vgl. die Verwaltungsvorschriften zu § 60.

Zu § 50

1. (1) Zu den Unterhaltsbeiträgen, auf die ein gesetzlicher Anspruch bestand (§ 50 Satz 1), gehört der Unterhaltsbeitrag für unfallverletzte frühere Beamte und ihre Hinterbliebenen nach §§ 117, 120 DBG. Der Verletzte hat neben dem Unterhaltsbeitrag Anspruch auf das Heilverfahren.

(2) Einen dem Unterhaltsbeitrag nach § 120 DBG entsprechenden, jedoch unter Zugrundelegung des Unfallruhegehalts nach § 108 Nr. 2 DBG berechneten Unterhaltsbeitrag erhielten auch Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, die infolge eines Dienstunfalles dienstunfähig wurden und deren Beamtenverhältnis deshalb vor Vollendung einer 12jährigen Polizeidienstzeit durch Versetzung in den Ruhestand endete (§ 19 des PBG in der Fassung vom 9. 3. 1943 — RGBl. I S. 139 —).

(3) Die Voraussetzungen für die Gewährung der Unterhaltsbeiträge nach Abs. 1 und 2 müssen am 8. 5. 1945 erfüllt gewesen sein. Soweit ein Verlust des Anspruchs nach § 3 Nr. 3 bis 5 eingetreten ist, gilt § 72 Abs. 3.

(4) Es muß sich um eine Verletzung infolge eines Dienstunfalles im Sinne des § 107 DBG handeln (vgl. Nr. 2 zu § 34).

2. An sonstigen Unterhaltsbeiträgen, die am 8. 5. 1945 bewilligt waren (§ 50 Satz 2), kommen Unterhaltsbeiträge nach §§ 54, 76 Abs. 3, § 97 Abs. 3, §§ 103, 121, 132, 133, Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3, § 149 Abs. 3 DBG und den entsprechenden Vorschriften des früheren Rechts in Betracht.

3. Vor der Weitergewährung der in Nr. 1 Abs. 1 und 2 und der Weiterbewilligung der in Nr. 2 bezeichneten Unterhaltsbeiträge ist zu prüfen, ob die allgemeinen Voraussetzungen nach den in Betracht kommenden Vorschriften, den DV und AB dazu sowie dem Runderlaß vom 11. 9. 1939 (RBB. S. 247) zur Zeit noch erfüllt sind. Falls die Gewährung oder Bewilligung trotz Vorliegens der Voraussetzungen lediglich wegen der zu Ende des Krieges oder in der darauf folgenden Zeit bestehenden Verhältnisse unterblieben ist oder sich die persönlichen Verhältnisse inzwischen geändert haben, kann neuen Anträgen stattgegeben werden.

Zu § 52

1. Angestellte und Arbeiter im Sinne der Absätze 1 bis 3 sind unter den dort bezeichneten Voraussetzungen alle Angestellten und Arbeiter, die am 8. 5. 1945 bei einer der in § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und § 2 erwähnten Dienststellen oder Einrichtungen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis gestanden haben.

2. Ob ein vertraglicher Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder Ruhegehalt im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, richtet sich nach der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 7. 4. 1952 (BGBl. I S. 230). In ihr ist auch die Anwendung der Abschnitte II und IV geregelt.

3. (1) Der Hinweis in Absatz 2 auf die §§ 16 Abs. 4 TOA und 21 Abs. 5 TOB bedeutet, daß der Angestellte oder Arbeiter zur Wiederverwendung gestellt ist, wenn er eine Dienstzeit von mindestens 25 Jahren abgeleistet hat. Auch Angestellte und Arbeiter, auf deren Arbeitsverhältnis die TOA oder TOB keine Anwendung fand, fallen unter diese Regelung. Die Dienstzeit bemißt sich in allen Fällen nach den Grundsätzen des § 7 ATO. Dabei sind die von volksdeutschen Vertriebenen oder volksdeutschen Umsiedlern in einem Arbeitsverhältnis bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben ihres Herkunftslandes abgeleisteten Dienstzeiten und die Zeit der im Herkunftsland erfüllten Wehrdienstpflicht wie die im deutschen öffentlichen Dienst oder im deutschen Wehrdienst abgeleisteten Zeiten zu behandeln.

(2) Bestehen Zweifel an der Dienstfähigkeit, so ist nach den Grundsätzen des § 73 Abs. 1 DBG zu verfahren.

(3) Außer bei endgültiger Unterbringung, Erreichung der Altersgrenze, Erlangung des Angestelltenruhegeldes oder der Invalidenrente endet der Rechtsstand als Angestellter oder Arbeiter zur Wiederverwendung bei Eintritt von Dienstunfähigkeit (vgl. Abs. 2).

(4) Bei Erreichung der Altersgrenze endet der Rechtsstand als Angestellter oder Arbeiter zur Wiederverwendung mit Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet worden ist (vgl. § 18 Abs. 1 ATO).

(5) Für die Anwendung des Abschnittes II Unterabschnitt 2 sowie der §§ 7 bis 9 gilt § 2 Nr. 1 bis 4 der Dritten Verordnung (vgl. Nr. 2) entsprechend; desgleichen finden die Verwaltungsvorschriften zu vorgenannten Bestimmungen entsprechende Anwendung. Eine Anrechnung auf den Pflichtanteil des § 13 kommt nur dann in

Betracht, wenn der an der Unterbringung teilnehmende Angestellte oder Arbeiter als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit angestellt ist.

4. (1) Die Übergangsbezüge bemessen sich nach der Hälfte der Bruttovergütung oder des Bruttolohnes einschließlich Vorarbeiter-, Handwerker- und Dienstalterszulage (jedoch ohne Überstunden und Kinderzuschläge) des letzten Abrechnungszeitraumes vor dem 8. 5. 1945. Löhne sind auf Monatsbezüge (208facher Stundenlohn bei einer regelmäßigen Arbeitszeit von 48 Stunden in der Woche, im übrigen entsprechend der abweichend festgesetzten, regelmäßigen Arbeitszeit) umzurechnen. Sind für den letzten Abrechnungszeitraum keine Bezüge festgestellt worden, so ist das Arbeitseinkommen nach der letzten Feststellung unter Berücksichtigung etwaiger Veränderungen in den Vergütungs- und Lohngrundlagen (§§ 3 TOA, 5 TOB) zu errechnen.

(2) Nr. 2 und 3 zu § 37 gelten entsprechend.

(3) Kinderzuschläge werden nach den für die Beamten geltenden Grundsätzen gewährt.

5. (1) Die 10jährige Dienstzeit der Angestellten und Arbeiter im Sinne des Absatzes 3 ist nach den Grundsätzen der ADO Nr. 3 Abs. 1, 2, 4 und 5 zu § 16 TOA festzustellen. Dabei gilt die Dienstzeit, die von der Vollendung des 18. Lebensjahres ab zu rechnen ist (§ 7 ATO), nicht als unterbrochen, wenn zwischen zwei Dienstverhältnissen ein Zeitraum von nicht mehr als einem Monat liegt.

(2) Für die Anrechnung auf den Pflichtanteil nach § 13 findet Nr. 3 Abs. 5 letzter Satz Anwendung.

Zu § 53

1. (1) Berufssoldaten sind nach dem Wehrgesetz vom 21. 5. 1935 (RGBl. I S. 609)

- a) aktive Offiziere einschl. Sanitätsoffiziere, Veterinär-offiziere, Waffenoffiziere,
- b) Musikmeister und Musikinspizienten,
- c) Fahnenjunker, Fähnriche, Oberfähnriche, Unterärzte und Unterveterinäre nach erfüllter aktiver Dienstpflicht,
- d) Unteroffiziere und Mannschaften mit mindestens 12jähriger Dienstverpflichtung mit einer aktiven Dienstzeit von mehr als 2 Jahren.

In der früheren Wehrmacht, der vorläufigen Reichswehr (Reichsmarine) und der Reichswehr galten als Berufssoldaten die unter 1 c bezeichneten Personen schon von ihrem Eintritt in den Wehrdienst ab und die unter 1 d bezeichneten Personen auch mit kürzerer als 12jähriger Dienstverpflichtung vom Zeitpunkt der Verpflichtung ab.

(2) Zu den aktiven Offizieren (Abs. 1 a) gehören auch die Landesschutzoffiziere (L-Offiziere) ab 1. 10. 1933, die Kriegsoffiziere (Offiziere a. K.), wenn sie auf unbegrenzte Dienstzeit in das aktive Offizierkorps übernommen worden sind, was im Heer durch allgemeine Anordnung geschehen ist, ferner die Ergänzungsoffiziere (E-Offiziere) und Offiziere zur Dienstleistung (Offiziere z. D.), dagegen nicht die Offiziere zur Verfügung (Offiziere z. V.), über deren Rechtsstellung sich Näheres aus Nr. 4 Abs. 2 f unter aa ergibt. Wegen der bis Ablauf des 8. 5. 1945 bereits pensionierten Kriegsoffiziere vgl. Nr. 4 Abs. 2 g.

(3) Die Wehrmachtbeamten sind zwar Angehörige der Wehrmacht, aber keine Berufssoldaten. Sie fallen nicht unter § 53. Auf sie sind die für die sonstigen Beamten geltenden Vorschriften des Gesetzes anzuwenden. Dies gilt auch, soweit sie Berufsoffiziere des Truppen-sonderdienstes oder ähnlicher Dienstgattungen geworden sind (vgl. § 54 Abs. 1).

2. (1) Die Berufssoldaten (Nr. 1 Abs. 1 und 2) haben nur dann Rechte nach Kapitel I des Gesetzes, wenn sie vor dem Stichtag vom 8. 5. 1935 erstmals berufsmäßig in den Wehrdienst eingetreten oder in ein Beamtenverhältnis oder in den Dienst der früheren Landespolizei berufen worden sind, einerlei, ob sie am 8. 5. 1945 noch im Dienst waren oder vor diesem Zeitpunkt mit lebenslänglicher Dienstzeitversorgung entlassen worden sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 3).

(2) Als „erstmaliger berufsmäßiger Eintritt in den Wehrdienst“ ist der Zeitpunkt anzusehen, von dem ab die Soldaten als „Berufssoldaten“ (vgl. Nr. 1 Abs. 1) gelten.

Die Vorrückung des Besoldungsdienstalters oder des Rangdienstalters ist ohne Bedeutung. Bei Berufssoldaten, die unmittelbar im Anschluß an die Probendienstleistung als E-Offizier-Anwärter in das Dienstverhältnis als E-Offizier übernommen worden sind, gilt als Tag des berufsmäßigen Eintritts in den Wehrdienst der Tag des Beginns der Probendienstleistung. Die Zeit der vorausgegangenen „Auswahlübung“ bleibt unberücksichtigt.

(3) Als „erstmalige Berufung in ein Beamtenverhältnis oder in den Dienst der früheren Landespolizei“ gilt die erste Ernennung unter Aushändigung einer Urkunde. Für die Zeit vor dem 2. 7. 1933 sind die Vorschriften des § 178 DBG und die DV Nr. 12 zu § 184 DBG zu beachten.

(4) Für die Erfüllung des Stichtages vom 8. 5. 1935 genügt es, wenn der erstmalige berufsmäßige Eintritt in den Wehrdienst oder die Berufung in das Beamtenverhältnis oder in den Dienst der früheren Landespolizei vor dem 8. 5. 1935 erfolgt ist; zwischen den einzelnen Dienstzeiten kann ein kürzerer oder längerer Zwischenraum liegen.

(5) Soweit die Berufssoldaten zu den volksdeutschen Vertriebenen oder Umsiedlern gehören, stehen hinsichtlich des Erfordernisses des Stichtages vom 8. 5. 1935 die im beamten- oder berufsmäßigen Wehrdienst des Herkunftslandes abgeleisteten Dienstzeiten dem deutschen Beamten- oder berufsmäßigen Wehrdienst gleich (vgl. § 53 Abs. 6 letzter Satz). Das gleiche gilt für die Personen deutscher Volkszugehörigkeit, die in den nach dem 31. 12. 1937 dem Deutschen Reich angegliederten Gebieten Beamte oder Berufssoldaten waren und nach der Angliederung in den deutschen Wehrdienst übernommen worden sind.

3. (1) Berufssoldaten, die den Stichtag vom 8. 5. 1935 erfüllen, sind nach Maßgabe ihrer Dienstzeit wie Beamte auf Lebenszeit oder wie Beamte auf Widerruf zu behandeln (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2). Die für die Regelung dieser Rechtsstellung (Status am 8. 5. 1945) maßgebende Dienstzeit, die für die Bemessung der Versorgungsbezüge keine Bedeutung hat (vgl. Nr. 4 Abs. 2 b), ist auf der Grundlage des für die Berufssoldaten am 8. 5. 1945 geltenden Rechts zu berechnen. Die mit diesem Recht übereinstimmenden — nachstehend angegebenen — Vorschriften des DBG nebst DV und AB in der am 8. 5. 1945 geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden. Es sind somit anrechenbar die nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis Ablauf des 8. 5. 1945 abgeleisteten Dienstzeiten

- a) in der alten Wehrmacht (Heer, Marine, Schutztruppe),
- b) in den anerkannten früheren Freiwilligenverbänden,
- c) in der vorläufigen Reichswehr,
- d) in der vorläufigen Reichsmarine,
- e) in der Reichswehr,
- f) in der Wehrmacht im Sinne des Wehrgesetzes vom 21. 5. 1935,
- g) in der Landespolizei, soweit die Angehörigen der Landespolizei in die Wehrmacht übergeführt worden sind.

Zu a bis g:

Dienstzeiten im Sinne des § 81 Abs. 1 Nr. 3 und 5 DBG bleiben unberücksichtigt. Als Übergangsgeld nach Nr. 5 a. a. O. gelten nicht die laufend gezahlten Übergangsgebühren der Versorgungsanwärter. Zu den Abfindungen nach Nr. 5 a. a. O. gehören auch die Abfindungen für Berufsunteroffiziere beim Übertritt in das freie Erwerbsleben oder bei der Übernahme eines landwirtschaftlichen Betriebes.

Dienstzeiten zu b sind nur anrechenbar, wenn der Verband von einer militärischen Dienststelle aufgestellt war, einer militärischen Dienststelle unterstand oder von ihr betreut war. Den Nachweis hierüber haben die Angehörigen von Freiwilligenverbänden (Zeittfreiwillige) durch Beibringen prüfungsfähiger Unterlagen — Dienstzeitbescheinigungen, Wehrpaßeinträge usw. — selbst zu führen.

Dienstzeiten, die von den ab 1. 10. 1933 als aktive Offiziere übernommenen Landesschutz-Offizieren (Nr. 1 Abs. 2) in ihrem Dienstverhältnis als solche vor der Übernahme abgeleistet worden sind, stehen dem berufsmäßigen Wehrdienst in der Reichswehr gleich.

(2) Für die Regelung der Rechtsstellung (Abs. 1) sind ferner folgende nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis Ablauf des 8. 5. 1945 abgeleistete Dienstzeiten usw. zu berücksichtigen:

- a) Dienstzeiten im Beamtenverhältnis oder im Vollzugsdienst der Polizei oder im Reichsarbeitsdienst,

- b) die Zeit als Militäranwärter oder als Anwärter des Reichsarbeitsdienstes,
- c) die Zeit, während der ein früherer Berufssoldat als Inhaber eines Versorgungsscheines im Dienst des Reiches oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts voll beschäftigt gewesen ist,
- d) bei Sanitätsoffizieren 4 Jahre Studienzeit und das gesetzlich vorgeschriebene praktische Jahr, bei Veterinär-offizieren 3 Jahre Studienzeit, bei Ingenieur-offizieren 3 Jahre Studienzeit und das gesetzlich vorgeschriebene praktische Jahr, soweit es außerhalb der Studienzeit liegt,
- e) bei ehemaligen Berufssoldaten, die beim Aufbau der Wehrmacht (vom 1. 10. 1933 bis 31. 8. 1939) wieder eingestellt worden sind, zwei Drittel, bei den übrigen Soldaten ein Drittel der zwischen der Entlassung und Wiedereinstellung als Berufssoldat liegenden Zeit; es dürfen jedoch zusammen mit der in Abs. 3 e bezeichneten Zeit nicht mehr als 10 Jahre angerechnet werden,
- f) Kriegsjahre sowie die erhöhte Anrechnung der Zeit vom 1. 8. 1914 bis 31. 12. 1918,
- g) die Zeit einer Verwendung in außereuropäischen Ländern, die doppelt gerechnet wird, soweit sich Berufssoldaten in außereuropäischen Ländern, mit Ausnahme der an das Mittelmeer grenzenden, mindestens 6 Monate ohne Unterbrechung dienstlich aufgehalten haben; dasselbe gilt für Seereisen in außerheimischen Gewässern (vgl. auch Abs. 3 a).

Zu a bis c:

Diese Anrechnung entspricht den Vorschriften des § 82 DBG nebst DV und AB in der am 8. 5. 1945 geltenden Fassung. Die dort vorgesehene Beschränkung der Anrechnung auf Zeiten, die nach Vollendung des 27. Lebensjahres abgeleistet worden sind, gilt nicht.

Zu d:

Soweit die Zeiten in die aktive Wehrdienstzeit fallen, werden sie nicht angerechnet.

Zu f:

Bei der Anrechnung von Kriegsjahren sind entsprechend anzuwenden: Für den Krieg 1914-18 § 83 DBG nebst DV und AB und für den zweiten Weltkrieg die Anordnungen des früheren Oberkommandos der Wehrmacht, nach denen von den Jahren 1939 bis 1944 nur das Jahr als Kriegsjahr gilt, in dem der Tod eines Soldaten die Folge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz gewesen ist, oder in dem er vor dem Feind eine Verwundung erlitten hat, die seine Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst wegen Dienstunfähigkeit zur Folge hatte.

Für die erhöhte Anrechnung der Zeit vom 1. 8. 1914 bis 31. 12. 1918 gilt § 179 Abs. 7 DBG entsprechend. Die Zeit ist, sofern sie mindestens 6 Monate betragen hat, auch dann 1½-fach anzurechnen, wenn sie vor Vollendung des 27. Lebensjahres liegt.

Zu g:

Näheres ist durch die VO vom 2. 8. 1937 (RGBl. I S. 883) bestimmt. Ausgenommen von der Anrechnung ist die Dienstzeit in einem Kalenderjahr, das bereits als Kriegsjahr angerechnet wird. Bei der Ermittlung des Zeitraumes von 6 Monaten sind die in außereuropäischen Ländern und auf Seereisen in außerheimischen Gewässern verbrachten Dienstzeiten zusammenzuzählen. Hinfahrt, anschließender Landaufenthalt und anschließende Rückfahrt müssen also mindestens 6 Monate betragen haben. Die Dienstzeit ist auch dann doppelt zu rechnen, wenn sie vor Vollendung des 27. Lebensjahres liegt.

(3) Für die Regelung der Rechtsstellung (Abs. 1) können folgende, in die Zeit nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis Ablauf des 8. 5. 1945 fallenden Zeiten berücksichtigt werden:

- a) Seereisen (Abs. 2g) von kürzerer Dauer als 6 Monate, wenn sie sich als besonders schädigend und nachteilig für die Gesundheit der Schiffsbesatzung erwiesen haben, oder wenn sie im mobilen Verhältnis ausgeführt worden sind — doppelt, wie nach Absatz 2g —,
- b) die Hälfte der Zeit, die ein Berufssoldat auf deutschen Kauffahrteischiffen oder auf Kaufahrteischiffen eines anderen Staates als Seefahrtzeit zurückgelegt hat oder während der er bei der Deutschen Lufthansa oder ähnlichen Einrichtungen, auch in anderen Staaten, fliegerisch tätig gewesen ist,
- c) die Zeit einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst eines anderen Staates oder einer zwischenstaatlichen öffentlichen Einrichtung,

- d) die im privatrechtlichen Vertragsverhältnis abgeleistete Zeit einer ununterbrochen hauptberuflich wahrgenommenen, in der Regel einem Beamten, Unteroffizier oder Offizier obliegenden oder später einem solchen übertragenen entgeltlichen Beschäftigung im Dienste des Reiches oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- e) bei Berufsoffizieren, die beim Aufbau der Wehrmacht (ab 1. 10. 1933) nach vollendetem 27. Lebensjahr erstmalig als Soldat eingestellt worden sind, die vor der Einstellung liegende Zeit einer wissenschaftlichen oder technischen Ausbildung; es dürfen jedoch zusammen mit der in Abs. 2 e bezeichneten Zeit nicht mehr als 10 Jahre angerechnet werden.

Zu c und d:

Für die Berücksichtigung der Zeiten nach c und d sind die entsprechenden Vorschriften des § 85 Abs. 1 Nr. 3 und 5 DBG nebst DV und AB in der am 8. 5. 1945 geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden. Die dort vorgesehene Beschränkung der Anrechnung auf Zeiten nach Vollendung des 27. Lebensjahres gilt nicht. Wegen der Behandlung von Dienstzeiten nach c der volksdeutschen Vertriebenen, Umsiedler und Berufssoldaten deutscher Volkszugehörigkeit aus den nach dem 31. 12. 1937 dem Deutschen Reich angegliederten Gebieten vgl. Nr. 2 Abs. 5.

Zu e:

Die in der AB Nr. 2 zu § 85 Abs. 1 Nr. 4 DBG vorgesehenen Beschränkungen gelten nicht.

Zu a bis d:

Die Zuständigkeit für die Anrechnung regelt sich nach Nr. 2 Abs. 2 bis 4 zu § 60.

(4) Die 18jährige Dienstzeit der Berufsunteroffiziere (§ 53 Abs. 1 Nr. 1) gilt nur dann als erfüllt, wenn die aktive Dienstzeit nach Abs. 1 mindestens 12 Jahre beträgt.

(5) Militäranwärter, die vor dem 8. 5. 1945 noch nicht in einer planmäßigen Beamtenstelle angestellt oder in den Truppendienst (§ 54 Abs. 1) übernommen waren, werden wie Berufsunteroffiziere behandelt, und zwar unter Zugrundelegung der Dienstzeit, die sie beim Übertritt in das Militäranwärterverhältnis erreicht hatten. Dies gilt auch dann, wenn ein früherer Militäranwärter, der am 8. 5. 1945 in einer planmäßigen Beamtenstelle auf Widerruf angestellt war, aus diesem Beamtenverhältnis aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde entlassen worden ist.

4. Entsprechend der sich gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 unter Berücksichtigung der Dienstzeitberechnung nach Nr. 3 ergebenden Rechtsstellung (Behandlung wie Beamte auf Lebenszeit oder wie Beamte auf Widerruf) gelten

- a) für die am 8. 5. 1945 noch im Dienst befindlichen Berufssoldaten und ihre Hinterbliebenen
 - §§ 5 bis 10 (Allgemeine Vorschriften),
 - § 20 Abs. 1 Nr. 2, §§ 22 bis 24 (Übernahme von Beschäftigungen usw.),
 - §§ 29 bis 42 (Versorgung),
 - §§ 43 bis 46 (Kapitalabfindung),
 - § 49 Abs. 2 (bei Kriegsgefangenschaft oder in Gewahrsam einer ausländischen Macht),
- b) für die bis Ablauf des 8. 5. 1945 mit lebenslänglicher Dienstzeitversorgung aus dem Dienst entlassenen Berufssoldaten und ihre Hinterbliebenen
 - §§ 48 bis 51,

mit den im nachstehenden Abs. 2 genannten Maßgaben.

- (2) a) Die Dienstunfähigkeit bestimmt sich nicht — wie in § 5 Abs. 1 vorgesehen — nach § 73 Abs. 1 DBG, sondern nach § 53 Abs. 1 Satz 3 (vgl. auch Nr. 6 zu § 29). Ob die danach erforderliche dauernde Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens zwei Drittel vorliegt, ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen und durch amtsärztliche oder versorgungsärztliche Untersuchung festzustellen. Als „dauernd“ ist die Minderung der Erwerbsfähigkeit anzusehen, wenn keine Aussicht auf Besserung innerhalb Jahresfrist besteht. § 69 ist anzuwenden.

- b) Die Dienstzeitberechnung für die Rechtsstellung am 8. 5. 1945 (Nr. 3) ist für die Bemessung der Versorgungsbezüge ohne Bedeutung. Die Berechnung der Wartezeit für die Erlangung der Ruhegehaltsberechtigung sowie der ruhegehaltfähigen Dienstzeit richtet sich allein nach den gemäß § 29 für Beamte geltenden Vorschriften des DBG und den zusätzlichen Vorschriften der §§ 30 ff. des Gesetzes zu Art. 131 GG. Für die Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und die Festsetzung des Besoldungsdienstalters gilt § 53 Abs. 3 und 4.
- c) Die berufsmäßige Dienstzeit im früheren Wehrdienst steht der Beamtendienstzeit nach § 81 DBG gleich (vgl. Nr. 11 a zu § 29). Als berufsmäßige Wehrdienstzeit gilt auch die in Nr. 3 Abs. 1 letzter Satz genannte Dienstzeit der Landesschutzoffiziere. Die nichtberufsmäßige Wehrdienstzeit ist als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 82 Nr. 1 DBG zu berücksichtigen.
- d) Bei Dienstbeschädigungen im Wehrdienst sind § 6 Abs. 2 und § 30 Abs. 1 Nr. 2 anzuwenden; soweit es sich um Dienstunfälle im Sinne des § 107 DBG (z. B. Tod oder Verwundung im Fronteinsatz) handelt, richtet sich die Versorgung nach den Unfallfürsorgevorschriften der §§ 107 ff. DBG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes zu Art. 131 GG.
- e) Bei den bereits vor dem 1. 10. 1927 mit lebenslänglicher Dienstzeitversorgung aus dem Dienst entlassenen Berufssoldaten, deren Versorgungsbezüge seinerzeit nicht nach Maßgabe der Besoldungsordnung C errechnet sind, ist nach § 64 Nr. 2 und den Verwaltungsvorschriften dazu zu verfahren.
- f) Für die in der Zeit vom 1. 10. 1927 bis Ablauf des 8. 5. 1945 mit lebenslänglicher Dienstzeitversorgung aus dem Dienst entlassenen Berufssoldaten, deren Versorgungsbezüge nach Maßgabe der Besoldungsordnung C errechnet sind, gilt folgendes:
- aa) Sofern sie wieder verwendet, aber nicht reaktiviert worden sind (z. B. Offiziere z. V. — vgl. Nr. 1 Abs. 2 —) sind die bei der Pensionierung gewährten Versorgungsbezüge unter Berücksichtigung der §§ 48, 53 Abs. 3 und 4 neu festzusetzen. Dabei entfällt eine durch Dienstleistung nach der Pensionierung etwa eingetretene Erhöhung der früheren ruhegehaltfähigen Dienstbezüge oder der Ruhegehaltsätze. Ist infolge eines während der späteren Dienstleistung erlittenen Dienstunfalls (z. B. Tod oder Verwundung im Fronteinsatz) Unfallversorgung gewährt worden, so bleibt der Anspruch auf diese bestehen; für die Neufestsetzung gilt Nr. 4 zu § 48 entsprechend.
- bb) Sofern die Berufssoldaten reaktiviert wurden und aus dem neuen Dienstverhältnis vor dem 8. 5. 1945 mit lebenslänglicher Dienstzeitversorgung entlassen worden sind, ist diese — ohne Rücksicht auf die vor der Reaktivierung bezogene Versorgung — unter Berücksichtigung der §§ 48, 53 Abs. 3 und 4 neu festzusetzen.
- cc) Sofern Reaktivierung erfolgt ist und die Berufssoldaten am 8. 5. 1945 noch im Dienst waren, sind sie — ohne Rücksicht auf die vor der Reaktivierung bezogene Versorgung — nach den für die vergleichbaren Beamten geltenden, in Abs. 1 a genannten Vorschriften in Verbindung mit § 53 Abs. 3 und 4 zu behandeln.
- Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenenversorgung.
- g) Bei den bis Ablauf des 8. 5. 1945 bereits mit lebenslänglicher Dienstzeitversorgung entlassenen Kriegsoffizieren (vgl. Nr. 1 Abs. 2 letzter Satz) bedarf die Frage, ob eine Übernahme auf unbegrenzte Dienstzeit in das

Offizierkorps erfolgt ist, keiner weiteren Prüfung, da hierüber der bei der Pensionierung erteilte Versorgungsbescheid (Festsetzung der Offizier- oder Unteroffiziersversorgung) Aufschluß gibt. Das gleiche gilt für die unter § 49 fallenden versorgungsberechtigten Hinterbliebenen der vor dem 8. 5. 1945 verstorbenen Kriegsoffiziere.

- h) Von der Beförderungsbeschränkung des § 31 sind die Beförderungen ausgenommen, die wegen urkundlich erwiesener persönlicher Tapferkeit vor dem Feinde vorgenommen worden sind. Der urkundliche Nachweis solcher Beförderungen ist von Offizieren durch Vorlage der amtlichen Ausgabe der Personalveränderungen der Wehrmacht oder einer behördlich beglaubigten Abschrift dieser Ausgabe zu erbringen. In der Personalveränderung muß ausdrücklich vermerkt sein, daß es sich um eine Beförderung wegen Tapferkeit handelte. Für Unteroffiziere ist die amtliche Bestätigung als Tapferkeitsbeförderung im Soldbuch, im Wehrpaß oder in der Stammrolle erforderlich. Beförderungen wegen Tapferkeit werden unabhängig von der nach § 31 zulässigen Anzahl sonstiger Beförderungen zusätzlich berücksichtigt.
- i) Die Berufssoldaten dürfen — in Abweichung von § 10 — den ihnen unter Berücksichtigung der §§ 7 und 8 zustehenden Dienstgrad nur mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen (vgl. § 53 Abs. 5).
- k) Eine Anrechnung der Berufsoffiziere mit einer Dienstzeit von 10 oder mehr Jahren (§ 53 Abs. 1 Satz 4) auf den Pflichtanteil nach § 13 setzt voraus, daß sie als Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit in Planstellen untergebracht sind. Auf den Pflichtanteil nach § 12 sind sie bei jeder Beschäftigung als Beamter, Angestellter oder Arbeiter anzurechnen.
- l) Wegen der Anwendung der Unterbringungsvorschriften auf Berufsunteroffiziere vgl. Nr. 2 zu § 54.

5. Soweit bei Berufssoldaten das Erfordernis des Stichtages für den berufsmäßigen Eintritt (Nr. 2 Abs. 1) nicht erfüllt ist, gilt ihr Dienstverhältnis als mit Ablauf des 8. 5. 1945 beendet (§ 53 Abs. 2). Auch sie dürfen den ihnen unter Berücksichtigung der §§ 7 und 8 zustehenden Dienstgrad mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ — vgl. Nr. 4 Abs. 2 i — führen. §§ 68, 72 finden Anwendung.

Zu § 54

1. (1) Die nach dem Inkrafttreten des Wehrgesetzes vom 21. 5. 1935 (RGBl. I S. 609) aus dem Wehrmachtbeamtenverhältnis in das Berufssoldatenverhältnis übergeführten Berufsoffiziere des Truppendienstes und ähnlicher Dienstgattungen sind als Wehrmachtbeamte zu behandeln. Auf sie sind die für die sonstigen Beamten geltenden Vorschriften des Gesetzes anzuwenden (vgl. auch A. Allgemeines Abschnitt I Nr. 1, Nr. 6 Abs. 1 und Nr. 10 Abs. 5 zu § 29 und Nr. 1 Abs. 3 zu § 53). Der Stichtag vom 8. 5. 1935 gilt für sie nicht.

(2) Soweit Berufsoffiziere des Truppendienstes oder ähnlicher Dienstgattungen vor der Überführung nicht Wehrmachtbeamte, sondern Berufssoldaten waren, sind sie wie Berufssoldaten zu behandeln.

(3) Zu den Berufsoffizieren des Truppendienstes gehören auch die nach dem Inkrafttreten des Wehrgesetzes vom 21. 5. 1935 aus dem Wehrmachtbeamtenverhältnis in das Berufssoldatenverhältnis übergeführten Wehrmachtbeamten des höheren Justizdienstes und des Intendanturdienstes der Marine, dagegen nicht die Verwaltungsoffiziere der Marine (frühere Marinezahlmeister), da diese bereits vor dem Inkrafttreten des Wehrgesetzes im Berufssoldatenverhältnis standen.

(4) Zu den Berufsoffizieren der dem Truppendienst „ähnlichen Dienstgattungen“ gehören z. B. die nach Inkrafttreten des Wehrgesetzes vom 21. 5. 1935 aus dem Wehrmachtbeamtenverhältnis in das Berufssoldatenverhältnis übergeführten Ingenieuroffiziere — Offiziere (Ing.) — und die Kraftfahrparkoffiziere — Offiziere (K) —.

- (5) a) Bei der Regelung der Rechtsstellung der Berufsoffiziere des Truppsonderdienstes oder ähnlicher Dienstgattungen ist von ihrer letzten Stellung als Wehrmachtbeamte auszugehen.
- b) Beförderungen, die bei oder nach der Überführung in das Berufssoldatenverhältnis vorgenommen worden sind, sind zu berücksichtigen, soweit sie auch beim Verbleib im Wehrmachtbeamtenverhältnis bei regelmäßigem Verlauf dieser Dienstlaufbahn bis zum Eintritt des Versorgungsfalles, spätestens bis zum 8. 5. 1945 erfolgt wären.
- c) Das nach a vor der Überführung in der Wehrmachtbeamtenlaufbahn bekleidete Amt oder das nach b in dieser Laufbahn voraussichtlich erreichte Amt ist — falls keine Beschränkungen nach den §§ 7, 8 vorliegen — maßgebend für
- aa) die Führung der Amtsbezeichnung als Beamter zur Wiederverwendung (§ 10) und nach § 21 Abs. 1 Satz 2,
- bb) die frühere Rechtsstellung im Sinne des § 19,
- cc) die versorgungsrechtliche Stellung nach den §§ 29, 30, 31 ff.

(6) Wehrmachtbeamte, die bei der Überführung in den Truppsonderdienst oder ähnliche Dienstgattungen noch nicht Wehrmachtbeamte auf Lebenszeit waren, sind als solche zu behandeln, wenn sie bis zum Eintritt des Versorgungsfalles, spätestens bis zum 8. 5. 1945 eine Dienstzeit von 10 Jahren im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 1 abgeleistet hatten. Das gleiche gilt für Wehrmachtbeamte mit einer Dienstzeit von weniger als 10 Jahren, die beim Verbleiben im Wehrmachtbeamtenverhältnis voraussichtlich bis zum 8. 5. 1945 Beamte auf Lebenszeit geworden wären.

(7) Die Entscheidung nach Abs. 5 b und Abs. 6 Satz 2 trifft die oberste Dienstbehörde (§ 60) oder die von ihr bestimmte nachgeordnete Behörde.

2. (1) Zu den Berufsunteroffizieren (§ 54 Abs. 2), die an der Unterbringung teilnehmen, gehören

- a) die nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 wie Beamte auf Widerruf zu behandelnden, gemäß § 6 Abs. 1 mit Ablauf des 8. 5. 1945 entlassenen Berufsunteroffiziere mit einer Dienstzeit von mindestens 12 Jahren,
- b) die nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 wie Beamte auf Lebenszeit zu behandelnden, den Beamten zur Wiederverwendung (§ 5 Abs. 2) gleichstehenden Berufsunteroffiziere mit einer Dienstzeit von 18 oder mehr Jahren — der Bezug des Übergangsgehaltes (§ 37) ist ohne Bedeutung —,
- c) die nach Nr. 3 Abs. 5 zu § 53 wie Berufsunteroffiziere zu behandelnden Militäranwärter.

Für die Berechnung der 18jährigen Dienstzeit gilt Nr. 3 Abs. 1 bis 4 zu § 53, für die Berechnung der 12jährigen Dienstzeit Nr. 3 Abs. 1 zu § 53.

(2) Die in § 11 Abs. 1 vorgesehene Ableistung eines Vorbereitungsdienstes und die Ablegung einer Fachprüfung ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme an der Unterbringung. Als „Fachprüfung“, die nach Beendigung des Vorbereitungs-(Probe-)Dienstes abgelegt wird, gelten die Abschlußprüfungen an Fachschulen der Wehrmacht nicht. Diese dienen lediglich als Vorbildungsnachweis für die Zulassung zum Vorbereitungs- (Probe-)Dienst für die einzelnen Laufbahnen.

- (3) a) Die Berufsunteroffiziere (Abs. 1) gelten im Sinne des § 19 als entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung untergebracht, wenn sie als Beamte auf Lebenszeit in der Eingangsgruppe einer Laufbahn angestellt sind, für die sie die Vorbildung gemäß der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. 2. 1939 in der Bundesfassung vom 24. 1. 1951 (BGBl. I S. 87) nachweisen.
- b) Berufsunteroffiziere, die nach zurückgelegtem Vorbereitungs- (Probe-)Dienst die für ihre Laufbahn (vgl. unter a) vorgeschriebene Fachprüfung auch nach Wiederholung nicht bestehen, gelten dann als entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung untergebracht, wenn sie in der nächstniedrigen Laufbahn als Beamte auf Lebenszeit angestellt sind.

(4) Für die vorübergehende Beschäftigung nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 gelten die Laufbahnen des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes als gleichwertig.

(5) Zu den Berufsunteroffizieren, die im Falle der Übernahme durch einen Dienstherrn als Beamte, Angestellte oder Arbeiter auf den Pflichtanteil nach §§ 12, 13 anzurechnen sind, gehören die gemäß § 53 (vgl. auch Nr. 5 zu § 53) mit Ablauf des 8. 5. 1945 entlassenen Berufsunteroffiziere mit einer Dienstzeit zwischen 10 und 12 Jahren. Die Dienstzeit ist nach Nr. 3 Abs. 1 zu § 53 zu berechnen. Ob die Übernahme vor oder nach dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. 4. 1951) erfolgt ist, hat keine Bedeutung.

3. (1) Die in § 54 Abs. 3 vorgesehenen Beihilfen kommen für die in Nr. 2 Abs. 1 a bezeichneten Berufsunteroffiziere und für die wie diese Berufsunteroffiziere zu behandelnden Militäranwärter (Nr. 2 Abs. 1 c) in Betracht.

(2) Als „regelmäßiger Verdienst“, der die Gewährung von Beihilfen ausschließt, sind Arbeitseinkünfte jeder Art, nicht Einkünfte aus Vermögen, anzusehen, soweit sie den Betrag des Übergangsgehaltes (§ 37) übersteigen, das sich bei Zugrundelegung eines Ruhegehaltsatzes von 75 v. H. aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 8 a nach Vollendung des 50. Lebensjahres ergibt, zuzüglich 20 DM für jedes nach beamtenrechtlichen Grundsätzen kinderschlagberechtigte Kind.

(3) Soweit die Berufsunteroffiziere (Militäranwärter) nicht in einem regelmäßigen Verdienst (vgl. Abs. 2) stehen, können ihnen Beihilfen gewährt werden, wenn es zur Begründung oder Sicherung ihres beruflichen Fortkommens nötig ist und die nützliche Verwendung gewährleistet erscheint, und zwar

- a) zur beruflichen Unterbringung oder Selbständigmachung, auch Anlernung,
- b) zu den Kosten der Übersiedlung,
- c) zur persönlichen oder beruflichen Ausstattung,
- d) zum Unterhalt in den ersten Monaten der beruflichen Tätigkeit.

Zu a:

Hierzu rechnet

der Besuch von Lehrkursen zur Vorbereitung auf Vorprüfungen bei Behörden,
die Erlernung eines Handwerks,
der Erwerb eines Unternehmens,
die Beteiligung an einem Unternehmen,
die wirtschaftliche Stärkung eines bereits vorhandenen Betriebes.

Die geldliche Beteiligung an einem Unternehmen als Nebenverdienst genügt aber nicht, es muß vielmehr die volle Arbeitskraft in den Dienst eines Unternehmens gestellt sein.

Zu b: Hierzu rechnen

Umzugskosten, wenn infolge Begründung eines bürgerlichen Berufes (vergl. unter a) ein Umzug nach einem Ort außerhalb des bisherigen Wohnortes ausgeführt wird. Die Beihilfe kann bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten nach den für Beamte (Umzugskostenstufe V) geltenden Bestimmungen und in Grenzen der für diese in Betracht kommenden Beträge gewährt werden.

Zu c: Hierzu rechnet

die Beschaffung von Bekleidung, insbesondere Berufsbekleidung, Arbeitsgeräten usw.

Zu d:

Es kommt z. B. eine Beihilfe für die Zeit der Anlernung in einem neuen Beruf in Betracht.

(4) Ob die nützliche Verwendung gewährleistet erscheint, ist an Hand eines von dem Antragsteller einzureichenden Voranschlages zu prüfen. Eine Entscheidung darüber ergibt sich aus der Art und Lebensfähigkeit des Unternehmens usw. und der Beurteilung der Persönlichkeit des Antragstellers. Es ist nach Möglichkeit zu vermeiden, daß durch die Prüfung der nützlichen Verwendung ein erheblicher Zeitverlust entsteht, damit nicht der beabsichtigte Zweck der Beihilfe vereitelt wird. Alle eingeholten Erkundigungen und Gutachten sind vertraulich zu behandeln. Dem Antragsteller ist daher das Ergebnis der Erkundigungen ohne Angabe der Quellen bekanntzugeben.

- (5) a) Die Beihilfen können mit Wirkung vom 1. 4. 1951 ab als einmalige Zahlungen — auch mehrmals — oder als laufende Zahlungen — auch mit Unterbrechungen — gewährt werden. Sie sind in beiden Fällen vorerst auf die Dauer von

12 Monaten beschränkt und dürfen insgesamt den Betrag des Übergangsgehaltes, das sich bei Anwendung des § 37 für 12 Monate ergeben würde, nicht übersteigen.

- b) Soweit die Beihilfe zur Bestreitung des Unterhalts verwendet werden soll, ist sie laufend, bis zur Höhe des Übergangsgehaltes, zu zahlen.

(6) Eine laufende Beihilfe darf zusammen mit Arbeits-einkünften den in Nr. 3 Abs. 2 genannten Betrag nicht übersteigen.

(7) Die Beihilfe ist zurückzufordern,

- wenn sie durch schuldhaft falsche Angaben erlangt ist,
- wenn — abgesehen von den für den laufenden Unterhalt gewährten Beträgen — die bestimmungsmäßige Verwendung nicht innerhalb einer — in der Bewilligungsverfügung anzugebenden — angemessenen Frist nachgewiesen wird,
- der Empfänger während des Zeitraumes, für den sie gewährt ist, im öffentlichen Dienst im Sinne des § 127 Abs. 4 DBG beschäftigt wird.

Eine entsprechende Verpflichtung ist von dem Empfänger vor der Auszahlung der Beihilfe zu fordern. Beim Tode des Empfängers ist, wenn nicht die Voraussetzungen unter a bis c vorliegen, von einer Rückforderung abzusehen.

(8) Die einmaligen Beihilfen unterliegen nicht der Lohnsteuer.

(9) Der Antrag auf Gewährung der Beihilfe ist bei der für die Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge zuständigen Dienstbehörde (vgl. Nr. 3 zu § 58) zu stellen. Diese hat zur Prüfung des Antrages die Personalakten der Fachverwaltungsienststelle (vgl. Abschn. III zu Unterabschnitt 3) heranzuziehen. Die Zuständigkeit für die Bewilligung regelt sich nach Nr. 2 Abs. 3 und 4 zu § 60.

Zu § 55

1. Zu den berufsmäßigen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes (Stammpersonal) gehören nach dem Reichsarbeitsdienstgesetz in der Fassung vom 9. 9. 1939 (RGBl. I S. 1747)

- planmäßige Reichsarbeitsdienstführer (Führer, Ärzte, Amtswalter und Musikführer),
- planmäßige Reichsarbeitsdienstführerinnen (Führerinnen und Ärztinnen),
- Anwärter und Anwärterinnen auf die unter a und b genannten Stellen.

2. Die berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes (Nr. 1) haben unabhängig vom Zeitpunkt ihres Eintritts in den Reichsarbeitsdienst oder den Freiwilligen Arbeitsdienst nur dann Rechte nach Kapitel I des Gesetzes, wenn sie vor dem Stichtag vom 8. 5. 1935 erstmals berufsmäßig in den Wehrdienst eingetreten oder in ein Beamtenverhältnis oder in den Dienst der früheren Landespolizei berufen worden sind, einerlei, ob sie am 8. 5. 1945 noch im Dienst waren oder vor diesem Zeitpunkt mit lebenslänglicher Dienstzeitversorgung entlassen worden sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 4). Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist nach Nr. 2 Abs. 2 bis 5 zu § 53 zu beurteilen.

3. (1) Zu den mittleren und höheren Reichsarbeitsdienstführern (-führerinnen), die wie Berufsoffiziere zu behandeln sind, gehören

- die Reichsarbeitsdienstführer vom Feldmeister an aufwärts und
- die Reichsarbeitsdienstführerinnen von der Maidenhauptführerin an aufwärts.

(2) Zu den unteren Reichsarbeitsdienstführern (-führerinnen), die wie Berufsunteroffiziere zu behandeln sind, gehören

- die Reichsarbeitsdienstführer bis zum Unterfeldmeister und
- die Reichsarbeitsdienstführerinnen bis zur Maidenoberführerin.

(3) Hinsichtlich der Unterbringung und Versorgung besteht für Reichsarbeitsdienstführer und Reichsarbeitsdienstführerinnen kein Unterschied.

4. (1) Entsprechend der für die Berufssoldaten in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 (vgl. Nr. 3 zu § 53) getroffenen Regelung sind die berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes, die den Stichtag vom 8. 5. 1935

erfüllen, nach Maßgabe ihrer Dienstzeit wie Beamte auf Lebenszeit oder wie Beamte auf Widerruf zu behandeln. Die für die Regelung dieser Rechtsstellung (Status am 8. 5. 1945) maßgebende Dienstzeit, die für die Bemessung der Versorgungsbezüge keine Bedeutung hat, ist auf der Grundlage des für die berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes am 8. 5. 1945 geltenden Rechts unter Beachtung des Abs. 7 zu berechnen. Demgemäß sind für die Reichsarbeitsdienstführer und Reichsarbeitsdienstführerinnen folgende nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis Ablauf des 8. 5. 1945 abgeleistete Dienstzeiten anrechenbar:

- die Dienstzeit im Reichsarbeitsdienst (ab 1. 10. 1935),
- die Dienstzeit im Freiwilligen Arbeitsdienst für die männliche Jugend (ab 1. 7. 1934),
- die Dienstzeit im Freiwilligen Arbeitsdienst für die weibliche Jugend (ab 1. 4. 1936),
- die Zeit der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht in der Wehrmacht (allgemein 2 Jahre).

(2) Bei den Reichsarbeitsdienstführern sind für die Regelung der Rechtsstellung (Abs. 1) ferner folgende nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis Ablauf des 8. 5. 1945 abgeleistete Dienstzeiten usw. zu berücksichtigen:

- Dienstzeiten im Beamtenverhältnis, im Vollzugsdienst der Polizei, in der Landespolizei und im aktiven Wehrdienst; dazu gehören auch die in Nr. 3 Abs. 1 zu § 53 unter a bis e genannten Dienstzeiten,
- die Zeit als Militäranwärter oder Anwärter des Reichsarbeitsdienstes,
- die Zeit, während der ein früherer Reichsarbeitsdienstführer als Inhaber eines Versorgungsscheins im Dienst des Reichs oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts voll beschäftigt gewesen ist,
- bei Reichsarbeitsdienstärzten vier Jahre Studienzeit und das gesetzlich vorgeschriebene praktische Jahr, bei Rechtskundigen und Volkswirten mit abgeschlossener Hochschulbildung, wenn diese Hochschulbildung die Voraussetzung für die Ernennung zum Reichsarbeitsdienstführer oder für die Beförderung bildete, drei Jahre Studienzeit, bei Ingenieuren mit abgeschlossener Hochschulbildung, wenn diese Hochschulbildung die Voraussetzung für die Ernennung zum Reichsarbeitsdienstführer oder für die Beförderung bildete, drei Jahre Studienzeit und das gesetzlich vorgeschriebene praktische Jahr, soweit dieses außerhalb der Studienzeit liegt,
- bei ehemaligen Reichsarbeitsdienstführern, die beim Aufbau des Reichsarbeitsdienstes in den Freiwilligen Arbeitsdienst (ab 1. 7. 1934) oder in den Reichsarbeitsdienst (ab 1. 10. 1935) eingestellt worden sind, soweit sie ehemalige Berufssoldaten waren zwei Drittel, den übrigen ehemaligen Unteroffizieren und Offizieren ein Drittel

der zwischen der Entlassung als Soldat und der Einstellung in den Freiwilligen Arbeitsdienst oder in den Reichsarbeitsdienst liegenden Zeit; es dürfen jedoch zusammen mit der in Abs. 3 e bezeichneten Zeit nicht mehr als 10 Jahre angerechnet werden,

- Kriegsjahre sowie die erhöhte Anrechnung der Zeit vom 1. 8. 1914 bis 31. 12. 1918,
- die Zeit einer Verwendung in außereuropäischen Ländern, die doppelt gerechnet wird, soweit sich Reichsarbeitsdienstführer in außereuropäischen Ländern, mit Ausnahme der an das Mittelmeer grenzenden, mindestens 6 Monate ohne Unterbrechung dienstlich aufhalten haben; dasselbe gilt für Seereisen in außerheimischen Gewässern.

(3) Bei den Reichsarbeitsdienstführern können für die Regelung der Rechtsstellung (Abs. 1) folgende in die Zeit nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis Ablauf des 8. 5. 1945 fallende Zeiten berücksichtigt werden:

- die Zeit einer Tätigkeit als Rechtsanwalt, Verwaltungsrechtsrat oder als Beamter oder Notar, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht,
- die Zeit einer Tätigkeit im Dienste einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft und ihrer Verbände oder im nichtöffentlichen Schuldienst,
- die Zeit einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst eines anderen Staates oder einer zwischenstaatlichen öffentlichen Einrichtung,

- d) die im privatrechtlichen Vertragsverhältnis abgeleistete Zeit einer ununterbrochen hauptberuflich wahrgenommenen, in der Regel einem Beamten, Unteroffizier, Offizier oder Reichsarbeitsdienstführer obliegenden oder später einem solchen übertragenen entgeltlichen Beschäftigung im Dienst des Reichs oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- e) bei den unteren, mittleren und höheren Reichsarbeitsdienstführern, die beim Aufbau des Reichsarbeitsdienstes erst nach vollendetem 27. Lebensjahr in den Freiwilligen Arbeitsdienst (ab 1. 7. 1934) oder in den Reichsarbeitsdienst (ab 1. 10. 1935) als Führer eingestellt worden sind, die vor der Einstellung liegende Zeit einer wissenschaftlichen oder technischen Ausbildung und Betätigung; es dürfen jedoch zusammen mit der in Abs. 2e bezeichneten Zeit nicht mehr als 10 Jahre angerechnet werden.

(4) Die 18jährige Dienstzeit gilt bei den wie Berufsunteroffiziere zu behandelnden unteren Reichsarbeitsdienstführern nur dann als erfüllt, wenn die Arbeitsdienstzeit einschließlich der Zeit der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht in der Wehrmacht (vgl. Abs. 1 a, b und d) mindestens 12 Jahre beträgt.

(5) Für untere Reichsarbeitsdienstführer, die nach 12jähriger Arbeitsdienstzeit in das Anwärterverhältnis des Reichsarbeitsdienstes übergeführt worden sind (Anwärter des Reichsarbeitsdienstes) gilt Nr. 3 Abs. 5 zu § 53 entsprechend.

(6) Für die Ermittlung der Rechtsstellung der Reichsarbeitsdienstführerinnen am 8. 5. 1945 (Abs. 1) kommen außer den in Abs. 1 unter a und c genannten Dienstzeiten in Betracht:

- a) Dienstzeiten usw. nach Abs. 2 a, f und g,
- b) bei Arbeitsdienstärztinnen 4 Jahre Studienzeit und das gesetzlich vorgeschriebene praktische Jahr, bei ehemaligen Rechtswahrern und Volkswirten mit abgeschlossener Hochschulbildung, wenn diese Hochschulbildung die Voraussetzung für die Ernennung zur Reichsarbeitsdienstführerin oder für die Beförderung bildete, drei Jahre Studienzeit,
- c) bei ehemaligen Lehrerinnen, ehemaligen Volkspflegerinnen und Jugendleiterinnen, ehemaligen ländlichen Haushaltspflegerinnen und Hauswirtschaftsleiterinnen, ehemaligen Krankenschwestern, Säuglings- und Kleinkinderschwestern und Kindergärtnerinnen, die nach vollendetem 17. Lebensjahr abgeleistete, öffentlich-rechtlich vorgeschriebene und durch staatliche Prüfung abgeschlossene Ausbildungszeit einschl. des daran anschließenden Praktikums, wenn diese Ausbildung die Voraussetzung für die Ernennung zur Reichsarbeitsdienstführerin oder für die Beförderung bildete; insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Jahre angerechnet werden.
- d) Dienstzeiten usw. nach Abs. 3 a bis d; ferner kann entsprechend Abs. 3 e berücksichtigt werden:
Bei Arbeitsdienstführerinnen, die beim Aufbau des Reichsarbeitsdienstes erst nach vollendetem 27. Lebensjahr in den Arbeitsdienst für die weibliche Jugend (ab 1. 4. 1936) oder in den Reichsarbeitsdienst eingestellt worden sind, die vor der Einstellung liegende Zeit einer beruflichen Ausbildung und Betätigung, jedoch nicht über 10 Jahre hinaus.

Soweit die Zeiten zu b und c in die Arbeitsdienstzeit fallen, werden sie nicht angerechnet.

Das Erfordernis einer mindestens 12jährigen Arbeitsdienstzeit für die Erfüllung der 18jährigen Dienstzeit (vgl. Abs. 4) entfällt bei den unteren Reichsarbeitsdienstführerinnen.

(7) Die in Nr. 3 zu § 53 angeführten einschlägigen Vorschriften des DBG nebst DV und AB in der am 8. 5. 1945 geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden. Die Zuständigkeit für die Anrechnung der in Abs. 3 unter a bis e und in Abs. 6 unter d bezeichneten Zeiten regelt sich nach Nr. 2 Abs. 2 bis 4 zu § 60.

5. (1) Gemäß der sich nach § 55 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 unter Berücksichtigung der Dienstzeitberechnung nach Nr. 4 ergebenden Rechtsstellung (Behandlung wie Beamte auf Lebenszeit oder wie Beamte auf Widerruf) sind die Vorschriften in Nr. 4 zu § 53 mit den

im nachstehenden Abs. 2 genannten Maßgaben entsprechend anzuwenden.

(2) a) Die Dienstzeit als Reichsarbeitsdienstführer steht der Beamtendienstzeit nach § 81 DBG gleich (vgl. Nr. 11 a zu § 29).

b) Beförderungen wegen Tapferkeit vor dem Feinde (Nr. 4 Abs. 2 h zu § 53) werden nur berücksichtigt, wenn es sich um eine Tat im Fronteinsatz geschlossener Reichsarbeitsdienstformationen gehandelt hat.

6. (1) Für die Teilnahme der unteren Reichsarbeitsdienstführer (-führerinnen) an der Unterbringung und der Anrechnung auf den Pflichtanteil nach §§ 12, 13 im Falle der Übernahme als Beamte, Angestellte oder Arbeiter gilt Nr. 2 zu § 54 entsprechend. Die 18jährige Dienstzeit ist jedoch für die unteren Reichsarbeitsdienstführer nach Nr. 4 Abs. 1 bis 4 und für die unteren Reichsarbeitsdienstführerinnen nach Nr. 4 Abs. 1 und 6 zu berechnen; die Berechnung der 10jährigen oder 12jährigen Dienstzeit richtet sich nach Nr. 4 Abs. 1.

(2) Für die Gewährung der in § 54 Abs. 3 vorgesehenen Beihilfen gilt Nr. 3 zu § 54 entsprechend.

Zu § 57

Zahlungspflichtig ist der Bund mit der Ausnahme, daß für Angehörige der in § 2 bezeichneten Nichtgebietskörperschaften und Verbände als Zahlungspflichtiger in § 61 die entsprechenden Einrichtungen im Bundesgebiet bestimmt sind. Gegen den Zahlungspflichtigen ist im Falle der Beschreitung des Rechtsweges wegen nicht erfüllter Zahlungsansprüche auch die Klage zu richten.

Zu § 58

1. Der Antrag auf Zahlung von Bezügen nach dem Gesetz bedarf keiner Form; wird er mündlich erklärt, so ist eine Niederschrift aufzunehmen.

2. Der Antrag soll gestellt werden

- a) von Angehörigen der Bahn:
bei der für den Wohnort des Antragstellers örtlich zuständigen Eisenbahndirektion,
- b) von Angehörigen der Post:
bei der für den Wohnort des Antragstellers örtlich zuständigen Oberpostdirektion,
- c) von Angehörigen der Wasserstraßenverwaltung:
bei der für den Wohnort des Antragstellers örtlich zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrsdirektion,
- d) von Angehörigen der Zollverwaltung und der Monopolverwaltung für Branntwein:
bei der für den Wohnort des Antragstellers örtlich zuständigen Oberfinanzdirektion — Abteilung für Zölle und Verbrauchssteuern —,
- e) von Angehörigen des Auswärtigen Dienstes:
bei dem Auswärtigen Amt,
- f) von den sonstigen unter Kapitel I des Gesetzes fallenden verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und Angehörigen aufgelöster Dienststellen einschl. der Berufssoldaten und berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes:
bei der für den Wohnort des Antragstellers für die Festsetzung, Regelung und Anweisung der Versorgungsbezüge örtlich zuständigen, vom Lande bestimmten Dienststelle,
- g) von Angehörigen der in § 2 bezeichneten Nichtgebietskörperschaften und Verbände:
soweit entsprechende Einrichtungen im Bundesgebiet (§ 61 Abs. 1) die Betreuung bereits übernommen haben, bei diesen, andernfalls bis zum Inkrafttreten der die Zuständigkeit für die Unterbringung und Versorgung regelnden Rechtsverordnung (§ 61 Abs. 3) bei den unter f bezeichneten Anmeldebehörden.

Die Anmeldebehörden sind zugleich für die Festsetzung, Regelung und Anweisung der Versorgungsbezüge zuständig, soweit die oberste Dienstbehörde (§ 60) nichts anderes bestimmt.

3. Geht der Antrag bei einer unzuständigen Dienststelle ein, so hat diese ihn unverzüglich an die für die Festsetzung, Regelung und Anweisung der Versorgungsbezüge zuständige Behörde (Versorgungsdienststelle) unter Benachrichtigung des Antragstellers abzugeben. Ist ihr die

zuständige Versorgungsdienststelle (Nr. 2 f und g) nicht bekannt, so ist der Antrag der nach dem Wohnsitz des Antragstellers zuständigen obersten Landesbehörde (§ 60) zur Weiterleitung an die in ihrem Bereich zuständige Versorgungsdienststelle zu übersenden. Für den Beginn der Zahlung nach § 58 Abs. 2 ist der Tag des Eingangs bei der unzuständigen Dienststelle maßgebend.

4. Zu den Zahlungen im Sinne des § 58 Abs. 3 gehört auch die Überbrückungshilfe.

Zu § 59

1. § 59 gilt nicht für die Angehörigen der Bahn und der Post.

2. Nr. 2 Abs. 1 zu § 60 ist zu beachten.

3. Der Überweisung eines Versorgungsempfängers an die nach dem Wohnsitzwechsel für die Festsetzung, Regelung und Anweisung der Versorgungsbezüge zuständige Stelle des Landes, in das er umzieht, sind die über ihn vorhandenen Versorgungsunterlagen beizufügen. Ist die zuständige Landesdienststelle nicht bekannt, so sind die Versorgungsvorgänge — möglichst nach Umstellung auf die nach dem Gesetz zustehenden Bezüge — der für den Versorgungsempfänger nach dem Umzug zuständigen obersten Landesbehörde (§ 60) zur Weiterleitung an die in ihrem Bereich zuständige Versorgungsdienststelle zu übersenden.

4. Die Gewährung oder Bewilligung von Bezügen auf Grund von Kannvorschriften bleibt gültig.

5. Die Übernahme der Zahlung ist unter Benachrichtigung des Versorgungsempfängers der Stelle, die ihn überwiesen hat, spätestens 10 Tage vor dem Zahlungsbeginn mitzuteilen.

Zu § 60

1. (1) Oberste Dienstbehörde ist für die

- a) Angehörigen der Bahn:
der Bundesminister für Verkehr,
- b) Angehörigen der Post:
der Bundesminister für das Post- und Fernmelde-
wesen,
- c) Angehörigen der Wasserstraßenverwaltung:
der Bundesminister für Verkehr,
- d) Angehörigen der Zollverwaltung und der Monopolver-
waltung für Branntwein:
der Bundesminister der Finanzen,
- e) Angehörigen des Auswärtigen Dienstes:
das Auswärtige Amt,
- f) sonstigen unter Kapitel I des Gesetzes fallenden ver-
drängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und
Angehörigen aufgelöster Dienststellen einschl. der Be-
rufssoldaten und berufsmäßigen Angehörigen des frü-
heren Reichsarbeitsdienstes:
die in den Ländern bestimmte oberste Landesbehörde,
- g) Angehörigen der in § 2 bezeichneten Nichtgebiets-
körperschaften und Verbände:
die oberste Dienstbehörde oder Verwaltungsstelle,
der diese Personen nach § 61 zugeteilt werden.

(2) Die in den Ländern als oberste Dienstbehörden bestimmten obersten Landesbehörden sind in der Anlage¹⁾ aufgeführt. Änderungen sind den Bundesministern des Innern und der Finanzen zur Berichtigung der Anlage und Bekanntgabe in ihren Amtsblättern mitzuteilen.

2. (1) Falls die Empfänger von Hinterbliebenenbezügen (Witwen, Waisen, schuldlos geschiedene Ehefrauen) in Bezirken verschiedener Versorgungsdienststellen wohnen, ist die Festsetzung, Regelung und Anweisung der Bezüge für alle Empfänger von der Versorgungsdienststelle durchzuführen, in deren Bezirk die Witwe oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, die jüngste bezugs-
berechtigte Waise ihren Wohnsitz hat.

(2) Soweit die nach dem DBG der obersten Dienst-
behörde oder ihr gemeinsam mit dem Bundesminister der
Finanzen zustehenden Befugnisse zu bestimmten Verwal-
tungsentscheidungen, zur Festsetzung der Versorgungs-
bezüge, zur Gewährung oder Bewilligung von Versor-
gungsbezügen und zur Berücksichtigung von Zeiten als
ruhegehaltfähige Dienstzeit auf Grund der in den Vor-
schriften des DBG oder des Erlasses über die Verein-
fachung der Verwaltung vom 28. 8. 1939 (RGBl. I S. 1535)

vorgesehenen Ermächtigung anderen Behörden übertragen
worden sind und die Übertragungen noch bestehen oder
— auch nach Aufhebung des Erlasses vom 28. 8. 1939
durch Artikel V Nr. 1 des Kontrollratsgesetzes Nr. 36 vom
10. 10. 1946 — entsprechend verfahren wird, verbleibt es
dabei bis zur Neuregelung gemäß § 138 DBG unter der
Voraussetzung der Beachtung der einschlägigen Vor-
schriften, der DV und AB dazu und der zu deren Hand-
habung durch den Runderlaß vom 11. 9. 1939 (RBB S. 247)
gegebenen Richtlinien.

(3) Für die Durchführung der die Vorschriften des Ab-
schnitts VIII DBG ergänzenden §§ 36, 39, 41, 50, 68 und
72 Abs. 3 gelten die Verwaltungsvorschriften dazu und
die zu § 41 gegebenen Richtlinien als vorläufige Rich-
tlinien im Sinne des § 138 DBG. Die obersten
Dienstbehörden können die ihnen nach diesen Vorschrif-
ten zustehenden Befugnisse sowie die Befugnisse zur
Bewilligung der in § 54 Abs. 3 vorgesehenen Beihilfen
den nach Abs. 2 für die Festsetzung der Versorgungs-
bezüge zuständigen Behörden für die Zeit bis zur Heraus-
gabe der allgemeinen Richtlinien zur Handhabung des
Abschnitts VIII DBG übertragen. Das zur Übertragung
und Bewilligung erforderliche Einverständnis der Bundes-
minister des Innern und der Finanzen ist erteilt.

(4) Abweichungen von den in Absatz 2 und 3 genann-
ten Richtlinien und Verwaltungsvorschriften bedürfen
der Zustimmung der Bundesminister des Innern und der
Finanzen.

(5) Wegen der Zuständigkeit für die Feststellung der
Dienstunfähigkeit vgl. Nr. 6 Abs. 2 zu § 29.

(6) Die Entscheidungen nach den §§ 7, 23, 33 Abs. 3
sowie nach § 128 Abs. 2 DBG (vgl. Nr. 5 Abs. 4 c zu
§ 33), § 35 Abs. 1 Satz 4 (vgl. Nr. 5 zu § 35) trifft in jedem
Falle die oberste Dienstbehörde, desgleichen auch, soweit
durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, die Ent-
scheidung nach Nr. 7 Abs. 5 zu § 49.

3. (1) Die Vertretung des Bundes in Rechtsstreitigkeiten
vor den ordentlichen Gerichten und als Drittschuldner in
Pfändungssachen liegt der obersten Dienstbehörde ob.
Sie kann die Vertretung, soweit nicht eine von ihr selbst
zu treffende Entscheidung (vgl. Nr. 2 Abs. 6) angefochten
wird, durch eine allgemeine Anordnung auf andere Be-
hörden übertragen; die Anordnung ist in ihrem Amtsblatt
bekanntzumachen. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der
Bund.

(2) Der Rechtsweg in Verwaltungsstreitverfahren (vgl.
z. B. § 7 Abs. 2) richtet sich nach dem in den Ländern
geltenden Recht.

(3) Soweit ein Rechtsstreit (Abs. 1, 2) eine über den
Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat oder bei einem
oberen Gericht anhängig wird, ist die oberste Dienst-
behörde zu beteiligen.

4. Grundsätzliche Fragen der Auslegung des Gesetzes
sind im Benehmen mit den Bundesministern des Innern
und der Finanzen zu klären.

Zu § 64

1. (1) Nach § 64 verbleibt es für die Versorgungsbezüge
der dort bezeichneten Personen bei der bisherigen Be-
messungsgrundlage (ruhegehaltfähige Dienstbezüge, Ruhe-
gehaltsätze). Auch hinsichtlich der Kürzung des Witwen-
geldes bei großem Altersunterschied der Ehegatten ver-
bleibt es bei der früheren Berechnung (siehe aber Nr. 5
Satz 3). Versorgungsansprüche können aus § 64 allein
nicht hergeleitet werden. Ob solche bestehen, ist nach
den für diese Personen geltenden sonstigen Vorschriften
des Gesetzes zu beurteilen, und zwar

- a) für die in § 64 Nr. 1 bezeichneten Personen und ihre
Hinterbliebenen (Bahn und Post): nach § 5 Abs. 1
Nr. 1, § 6 Abs. 2, § 35 Abs. 1 Satz 3, §§ 30, 38, 41,
48, 49,
- b) für die in § 64 Nr. 2 bezeichneten Personen und ihre
Hinterbliebenen (frühere Wehrmacht): nach § 53 in
Verbindung mit §§ 48, 49 — vorbehaltlich der Rege-
lung in Nr. 3 Abs. 3 b —,
- c) für die in § 64 Nr. 3 bezeichneten Personen und ihre Hin-
terbliebenen (Altversorgungsberechtigte, deren Ver-
sorgung sich nach dem vor Inkrafttreten des DBG
geltenden Versorgungsrecht richtet): nach §§ 48, 49.

(2) Bisherige Bemessungsgrundlage ist diejenige, die
der früheren Festsetzung der Versorgungsbezüge zugrunde

¹⁾ Abgedruckt auf Seite 597/598.

gelegt war. Diese Bemessungsgrundlage bleibt durch eine spätere Verwendung im öffentlichen Dienst unverändert. Falls während einer Wiederverwendung ein neuer Versorgungsanspruch erworben worden ist, gelten die §§ 29 ff. (vgl. Nr. 3 Abs. 2 und 3 und Nr. 4 Abs. 2).

(3) Der Ruhegehaltshöchstsatz beträgt 75 v. H. — vorbehaltlich der Regelung in Nr. 5 —.

(4) Beschränkungen nach den §§ 7, 8, 31 und bei früheren Polizeivollzugsbeamten auch nach § 65 sind zu berücksichtigen.

2. (1) Die am 8. 5. 1945 im Dienst befindlichen, unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Beamten der Bahn und Post gelten nur dann als nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, § 6 Abs. 2, § 35 Abs. 1 Satz 3 in den Ruhestand getreten, wenn sie die Voraussetzungen des § 30 erfüllten. Die Bemessungsgrundlage für ihr Ruhegehalt richtet sich nach bisherigem Recht (u. a. bizonales Recht einschließlich der Zweiten und Dritten Sparverordnung, das die Anwendung der Zweiten Maßnahmenverordnung vom 9. 10. 1942 — RGBI. I S. 580 — und des § 27 a EWFVG ausgeschlossen hat). Die §§ 32, 34 sind nicht anwendbar. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenenversorgung.

(2) Soweit die in Abs. 1 bezeichneten Beamten die Voraussetzungen des § 30 nicht erfüllten, gelten sie als entlassen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2, § 6 Abs. 1, § 35 Abs. 2). § 36 und für die Hinterbliebenen § 39 sind anwendbar; für die Berechnung des Unterhaltsbeitrages ist die bisherige Bemessungsgrundlage für das Ruhegehalt (vgl. Abs. 1 Satz 2 bis 4) maßgebend.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die unter § 62 fallenden Beamten der Bahn und Post.

(4) Auch für die am 8. 5. 1945 bereits versorgungsberechtigten, unter §§ 48, 49 fallenden Ruhestandsbeamten der Bahn und Post und die Hinterbliebenen, für die das Erfordernis der 10-jährigen Wartezeit (§ 30) nicht gilt, verbleibt es bei der bisherigen Bemessungsgrundlage für die Versorgungsbezüge. Der Berechnung der Bezüge nach § 49 Abs. 2 ist das Ruhegehalt zugrunde zu legen, das sich nach der am 8. 5. 1945 abgeleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeit unter Berücksichtigung der bisherigen Bemessungsgrundlage (vgl. Abs. 1 Satz 2 bis 4) ergibt.

3. (1) Bei den in § 64 Nr. 2 bezeichneten versorgungsberechtigten Berufssoldaten, die vor dem 1. 10. 1927 versorgungsberechtigt geworden und nicht reaktiviert worden sind, verbleibt es bei der für die bisherige Festsetzung der Versorgungsbezüge maßgebenden Bemessungsgrundlage. Eine durch Dienstleistung nach dem 30. 9. 1927 etwa eingetretene Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge oder der Ruhegehaltsätze entfällt.

(2) Ist infolge eines während der späteren Dienstleistung erlittenen Dienstunfalls (z. B. Tod oder Verwundung im Fronteinsatz) Unfallversorgung gewährt worden, so bleibt der Anspruch auf diese bestehen; für die Neufestsetzung gilt Nr. 4 zu § 48 entsprechend.

(3) Sind die in § 64 Nr. 2 bezeichneten versorgungsberechtigten Berufssoldaten reaktiviert und nach der Besoldungsordnung C besoldet worden und haben sie durch die neue Dienstleistung einen Versorgungsanspruch nach Maßgabe der Dienstbezüge der Besoldungsordnung C erworben, so ist bei ihnen wie folgt zu verfahren:

a) Sofern sie aus dem neuen Dienstverhältnis vor dem 8. 5. 1945 mit lebenslänglicher Dienstzeitversorgung entlassen sind, ist diese gemäß §§ 48, 53 Abs. 3 und 4 neu festzusetzen und entsprechend § 129 Abs. 2 DBG der früheren unter Berücksichtigung der verlängerten ruhegehaltfähigen Dienstzeit erhöhten Pension gegenüberzustellen; der höhere Betrag ist zu zahlen.

b) Sofern sie am 8. 5. 1945 noch im Dienst waren, sind sie wie die vergleichbaren Beamten, und zwar hinsichtlich ihres allgemeinen Rechtsstandes nach § 53 in Verbindung mit §§ 5 und 6, hinsichtlich des neuen Versorgungsbezuges nach §§ 29 ff. in Verbindung mit § 53 Abs. 3 und 4 und hinsichtlich der Gegenüberstellung des neuen und des früheren Versorgungsbezuges wie die oben unter a) genannten Berufssoldaten zu behandeln.

Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenenversorgung.

(4) Inwieweit die nicht zur Bemessungsgrundlage gehörigen Zuschläge und Zulagen zur Dienstzeitversorgung wie Alterszulage für Wehrdienstbeschädigte, Zulage für Schutztruppengeschädigte, Tropenzulage oder Zuschuß an Stelle von Tropenzulage, Verstümmelungszulage oder Zulage an Stelle von Verstümmelungszulage nach

dem Offizierspensionsgesetz, Ehrensold, Veteranensold, Frontzulage, Zuschläge nach dem Kapitulantenversorgungsgesetz, Kampfzulage für die 1914/18 wiederverwendeten Pensionäre, Sonderzuschläge von 50 RM für Majore und Regimentskommandeure der alten Wehrmacht, Zuschläge zum Witwen- und Waisengeld an Stelle des Kriegswitwengeldes oder Kriegswaisengeldes, Zuschüsse für kriegsbeschädigte Offiziere usw. und Beamte der alten Wehrmacht für früher neben dem Ruhegehalt gezahlte Zulagen zu berücksichtigen sind, wird durch die Bundesminister des Innern und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit geregelt; bis zum Erlaß dieser Regelung bleiben sie außer Betracht.

4. (1) Bei den in § 64 Nr. 3 bezeichneten Personen, die vor dem 1. 7. 1937 versorgungsberechtigt geworden sind, verbleibt es bei der für die bisherige Festsetzung der Versorgungsbezüge maßgebenden Bemessungsgrundlage. Nr. 3 Abs. 4 gilt entsprechend. Eine durch spätere Dienstleistung etwa eingetretene Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge oder der Ruhegehaltsätze entfällt.

(2) Der Anspruch auf eine infolge eines während der neuen Dienstleistung erlittenen Dienstunfalls nach § 9 Abs. 4 der Zweiten Maßnahmenverordnung vom 9. 10. 1942 (RGBI. I S. 580) gewährte Unfallversorgung bleibt bestehen. Es muß sich aber um einen Dienstunfall im Sinne des § 107 DBG gehandelt haben (vgl. Nr. 2 zu § 34 und Nr. 2 zu § 48). Für die Neufestsetzung gilt Nr. 4 zu § 48. Falls die Unfallfürsorge auf Grund von Beschädigungen, die nicht im ursächlichen Zusammenhang mit dem Beamtendienst stehen (vgl. auch Nr. 4 Abs. 2 zu § 30), gewährt worden ist, entfällt der Anspruch darauf. In diesem Falle ist wieder das frühere Ruhegehalt zu gewähren.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Berechnung der Hinterbliebenenbezüge.

5. Den bei der Einführung des DBG in den sudeten-deutschen Gebieten am 1. 1. 1939 dort bereits vorhandenen Versorgungsberechtigten (vgl. die VO vom 15. 12. 1938 — RGBI. I S. 1810 —, die DB dazu vom 30. 3. 1939 — RGBI. I S. 682 — und die VO vom 19. 10. 1939 — RGBI. I S. 2059) sind die nach dem damaligen tschechoslowakischen Recht berechneten Versorgungsbezüge und die dazu nach dem Erlaß vom 29. 1. 1941 (RBB S. 82) gewährten laufenden Zuwendungen unter Beachtung der Beschränkungen nach Nr. 1 Abs. 4 weiter zu zahlen. Als Höchsthundertsatz des Ruhegenusses im Sinne der Nr. 1 Abs. 3 gelten 100 v. H. der Ruhegehaltbemessungsgrundlage. Hinsichtlich der Kürzung des Witwengeldes bei großem Altersunterschied der Ehegatten ist nach § 40 zu verfahren. Falls bei späterer Dienstleistung ein Anspruch auf Unfallversorgung erworben sein sollte, gilt Nr. 4 Abs. 2.

Zu § 68

1. (1) In Betracht kommen Fälle, in denen Zahlungen auf Versorgungsbezüge vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. 4. 1951) nach den in den Ländern geltenden Vorschriften (einschließlich des zonalen Rechts in der französischen Zone) geleistet worden sind

a) an Personen, die nach dem in § 4 Abs. 1 Nr. 1 festgesetzten Stichtag vom 23. 5. 1949 in das Bundesgebiet zugezogen sind, ohne daß die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 erfüllt waren, z. B. wenn allgemein oder für besondere Fälle (Familienzusammenführung usw.) kein oder ein späterer Stichtag für den Zuzug festgesetzt war oder der Begriff der „Heimkehr aus fremden Staaten“ weitergehend als in § 4 Abs. 1 Nr. 2 letzter Satz gefaßt war,

b) an Angehörige der früheren Wehrmacht, die, soweit sie bis zum 30. 9. 1936 erstmals berufsmäßig in den Wehrdienst eingetreten oder in ein Beamtenverhältnis berufen worden sind, in die Länderregelung über die Zahlung von Unterhaltsbeträgen einbezogen waren, aber nach dem in § 53 Abs. 1 erster Satz vorgesehenen Stichtag (8. 5. 1935) keinen Rechtsanspruch nach dem Gesetz haben,

c) an berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes unter den in b) genannten Voraussetzungen,

d) an die Hinterbliebenen der unter a) bis c) bezeichneten Personen.

(2) Die Gewährung von Überbrückungshilfe genügt für die Anwendung des § 68 nicht, da es sich dabei nicht um Zahlungen auf Grund landesrechtlicher Vorschriften gehandelt hat.

2. Die Vorschrift soll zum Ausgleich von Härten in allen Fällen angewendet werden, in denen die bisherigen Voraussetzungen (vgl. Nr. 1) für die Zahlung der Bezüge entfallen.

3. (1) Der Bemessung des Unterhaltsbeitrages sind die Versorgungsbezüge zugrunde zu legen, die den Personen nach §§ 29 ff. (vgl. auch §§ 5 und 6) zustehen würden, wenn diese Vorschriften unmittelbar auf sie anwendbar wären. Es kommen somit als Bemessungsgrundlage, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, in Betracht das Ruhegehalt, der Unterhaltsbeitrag nach § 36 oder das Übergangsgehalt nach § 37 und die entsprechende Hinterbliebenenversorgung. Von dem sich danach ergebenden Beträge dürfen gewährt werden:

- a) wenn er nicht mehr als 300 DM monatlich beträgt: der volle Betrag,
- b) wenn er 300 DM monatlich übersteigt: 300 DM voll und die Hälfte des Mehrbetrages.

Insoweit gilt die Zustimmung der Bundesminister des Innern und der Finanzen als erteilt.

(2) Soweit zweifelsfreie Unterlagen über die Dienstunfähigkeit nicht vorliegen, ist entsprechend § 69 zu verfahren. An der Unterbringung nehmen die noch dienstfähigen Personen, auch wenn sie einen Unterhaltsbeitrag auf der Grundlage des Übergangsgehalts nach § 37 erhalten, nicht teil.

4. Soweit Zahlungen auf Versorgungsbezüge vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. 4. 1951) zwar beantragt, aber noch nicht geleistet worden sind, kommt die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nur in Betracht, wenn dem Antrag nach den in den Ländern geltenden Vorschriften zu entsprechen gewesen wäre, die Entscheidung sich aber über den 1. 4. 1951 hinaus verzögert hat. Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. 4. 1951 sind, wenn es sich um Kannbezüge handelt, nur vom Ersten des Antragsmonats ab, jedoch nicht für eine Zeit vor dem 1. 1. 1951 zu leisten.

5. Wegen der Zuständigkeit für die Bewilligung des Unterhaltsbeitrages vgl. Nr. 2 Abs. 2 bis 4 zu § 60.

Zu § 69

1. Einer Nachprüfung der Dienstunfähigkeit bedarf es auch bei den Personen, die bisher bei der Gewährung von Vorschüssen auf die Versorgungsbezüge, Zuwendungen, Unterhaltsbeträgen oder Überbrückungshilfe als dienstunfähig angesehen worden sind, wenn die vorhandenen Unterlagen nicht zweifelsfrei erkennen lassen, daß Dienstunfähigkeit vorliegt (vgl. Nr. 6 zu § 29 und Nr. 4 Abs. 2 a zu § 53). Eine Nachprüfung wird insbesondere in Betracht kommen, soweit die Beurteilung der Dienstunfähigkeit bisher nach anderen Grundsätzen erfolgt ist, ferner bei Personen, die wieder berufstätig sind.

2. Die Nachprüfung ist vor der endgültigen Festsetzung der Versorgungsbezüge von der hierfür zuständigen Dienststelle einzuleiten. Die Entscheidung trifft die zuständige Dienstbehörde (vgl. Nr. 6 Abs. 2 zu § 29).

3. Ergibt die Untersuchung, daß Dienstunfähigkeit nicht vorliegt, so gilt der Betroffene nicht als in den Ruhestand getreten, sondern

- a) als nach § 5 Abs. 2 zur Wiederverwendung gestellt oder
- b) als nach § 6 Abs. 1 entlassen.

4. Die Entscheidung ist dem Betroffenen unter Mitteilung der für ihn in Betracht kommenden Rechtsstellung zuzustellen. Die bisherigen Zahlungen sind mit Ablauf des Monats, in dem die Zustellung erfolgt ist, einzustellen. Soweit Anspruch auf Übergangsgehalt besteht, ist dieses zu gewähren.

Zu § 70

1. Durch die Vorschrift des § 70 werden die wissenschaftlichen Assistenten und Dozenten erfaßt, die als Beamte auf Widerruf mit Diäten tätig waren.

2. Die sich aus den §§ 7, 8, 29 ff. ergebenden Beschränkungen sind zu berücksichtigen.

Zu § 72 •

1. Absatz 1 stellt für die unter das Gesetz fallenden Personen eine Sondervorschrift dar, durch die § 141 DBG und die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften über die Nachversicherung ergänzt werden.

2. Zu Abs. 2 wird das Nähere durch den Bundesminister für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen bestimmt.

3. (1) Absatz 3 gilt für die bis Ablauf des 8. 5. 1945 durch Dienstunfall verletzten, unter das Gesetz fallenden Personen (§§ 1, 2, 62, 63), die keine Anwartschaft auf Altersversorgung nach dem Gesetz und keinen auf die Verletzung gegründeten Anspruch auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz vom 20. 12. 1950 (BGBl. S. 791) haben, soweit für sie § 121 DBG nach den §§ 29 und 50 nicht unmittelbar anzuwenden ist. Absatz 3 bezieht sich somit insbesondere auf die durch Dienstunfall verletzten Personen,

- a) die gemäß § 3 Nr. 2 bis 5 keine Rechte nach Kapitel I des Gesetzes haben (vgl. Nr. 12 Abs. 6 zu § 29 und Nr. 1 Abs. 3 letzter Satz zu § 50),
- b) die nach § 4 keine Ansprüche nach Kapitel I des Gesetzes geltend machen können,
- c) die zur Wiederverwendung gestellt sind (§ 5 Abs. 2) und, weil sie eine Dienstzeit von mindestens 10 Jahren nicht abgeleistet haben, kein Übergangsgehalt nach § 37 erhalten.

(2) Es muß sich um eine Verletzung infolge eines Dienstunfalles im Sinne des § 107 DBG handeln (vgl. Nr. 2 zu § 34).

(3) Die sich aus den §§ 7, 8, 29 ff. ergebenden Beschränkungen sind zu berücksichtigen.

(4) Ein Unterhaltsbeitrag kommt nur bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit, die nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen ist, um wenigstens 25 v. H. in Betracht. Der Grad der Erwerbsbeschränkung ist durch amtsärztliche oder versorgungsärztliche Untersuchung festzustellen. Die Bewilligungsdauer soll in der Regel mindestens ein Jahr und, wenn nicht offensichtlich beständige Dauerfolgen (Verlust eines Gliedes usw.) vorliegen, nicht mehr als drei Jahre betragen. Vor der Weiterbewilligung ist eine Nachuntersuchung durchzuführen.

(5) In dem unter Absatz 1 b bezeichneten Fall darf der Unterhaltsbeitrag das Übergangsgehalt, das sich nach § 37 ergeben würde, nicht übersteigen.

(6) Den Hinterbliebenen kann ein Unterhaltsbeitrag widerruflich gewährt werden,

- a) wenn der Tod des Verletzten eine Folge des Unfalls ist: bis zur Höhe des Witwen- und Waisengeldes, das sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrages ergibt, den der Verstorbene bei Erwerbsunfähigkeit hätte erhalten können,
- b) wenn der Tod nicht die Folge des Unfalls ist: bis zur Höhe des Witwen- und Waisengeldes, das sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrages ergibt, den der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes tatsächlich bezogen hat.

Im Falle zu b kommt ein Unterhaltsbeitrag nur bei besonderer Bedürftigkeit in Betracht.

(7) Wegen der Zuständigkeit für die Bewilligung des Unterhaltsbeitrages vgl. Nr. 2 Abs. 2 bis 4 zu § 60.

4. Für unter das Gesetz fallende Angestellte und Arbeiter, die durch einen Arbeitsunfall verletzt worden sind, gelten die Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung, deren Durchführung der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung in Wilhelmshaven (vgl. VO vom 14. 3. 1951 — BGBl. I S. 190 —) obliegt. Entsprechend sind unfallverletzte Beamte zu behandeln, deren Ernennung, soweit es sich um die erstmalige Ernennung handelt, nach § 7 unberücksichtigt bleibt, bei denen somit ein wirksames Beamtenverhältnis nicht begründet worden ist.

Bonn, den 9. Mai 1952.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

Anlage
(zu Nr. 1 Abs. 2 zu § 60)

Oberste Dienstbehörden,

die für Unterbringungs- und Versorgungsangelegenheiten der unter Kap. I des Gesetzes zu Artikel 131 GG fallenden Personen in den Ländern bestimmt sind.

Soweit mehrere oberste Landesbehörden beteiligt sind, ist in Spalte 4 die federführende oberste Landesbehörde angegeben.

Lfd. Nr.	Land	Personenkreis a) Unterbringung b) Versorgung	Oberste Dienstbehörde
1	2	3	4
1	Baden	a) u. b): Alle Personen	Badisches Ministerium der Finanzen
2	Bayern	a) u. b): Alle Personen	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
3	Berlin	a) u. b): Alle Personen	Senator für Inneres
4	Bremen	a) u. b): Alle Personen	Personalamt Bremen
5	Hamburg	a) u. b): Alle Personen	Senat der Hansestadt Hamburg
6	Hessen	a): Richterliche Beamte Sonstige Personen b): Alle Personen	Hess. Minister d. Justiz Landespersonalamt Hess. Minister d. Finanzen oder Landespersonalamt — nach besonderer Geschäftsverteilung —
7	Niedersachsen	a) u. b): Berufssoldaten u. berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes Sonstige Personen	Niedersächsischer Sozialminister Fachminister
8	Nordrhein-Westfalen	Noch nicht abschließend geregelt	
9	Rheinland-Pfalz	a) Berufssoldaten u. berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes Sonstige Personen b) Berufssoldaten u. berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes Sonstige Personen	Ministerium des Innern Fachministerien Ministerium der Finanzen Fachministerien
10	Schleswig-Holstein	a): Alle Personen b): Alle Personen	Innenminister des Landes Schleswig-Holstein Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein
11	Württemberg-Baden	Landesbezirk Württemberg a) Berufssoldaten u. berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes Sonstige Personen b) Alle Personen Landesbezirk Baden a) Berufssoldaten u. berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes Sonstige Personen b) Alle Personen	Innenministerium Fachministerium Finanzministerium Innenministerium Präsident des Landesbezirks Baden Präsident des Landesbezirks Baden
12	Württemberg-Hohenzollern	a) Alle Personen b) Alle Personen	Innenministerium Finanzministerium oder zu a) u. b) andere Behörden (Fachministerien) nach besonderer Geschäftsverteilung
13	Kreis Lindau	a) u. b): Alle Personen	Kreispräsident

— MBl. NW. 1952 S. 561.

